

# Am t s = B l a t t

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

---

— Stück XVIII. —

---

Breslau, den 5ten Mai 1813.

---

Allgemeine Gesetz - Sammlung.

---

Nro. 10. enthält:

(Nro. 171) Der General-Pardon für alle Deserteurs und alle ohne Erlaubniß außer Landes gegangene, oder wegen leichter Vergehungen entwichene Preussische Unterthanen die sich bis zum 15ten Juni dieses Jahres freiwillig wieder einfinden. Vom 12ten April 1813.

(Nro. 172.) Das Edict, die Abberufung der in feindlichen Kriegeß-Diensten stehenden Preussischen Unterthanen und den General-Pardon für dieselben betreffend. Vom 12ten April 1813.

---

## I n s t r u c t i o n

für die mit der Paß-Polizey in den Königl. Staaten beauftragten Provinzial- und Ortsbehörden.

---

Zur Abstellung mehrerer, in die Paß-Polizeiverwaltung eingerissenen, Unregelmäßigkeiten und Unbestimmtheiten und zur Einführung der so nothwendigen Gleichförmigkeit hat das, mit der obersten Leitung des gesammten Paßwesens allerhöchst beauftragte Departement der höhern und allgemeinen Sicherheits-Polizei

lizei im Königl. Ministerium des Innern sich bewegen gefunden, in mehrerer Beziehung auf das heute vollzogene Paß = Geict zur Nachachtung für alle, mit der Verwaltung der Paß = Polizei in den Königl. Staaten beauftragte, Provinzial = und Ortsbehörden und die, dazu gehörigen, Offizianten folgende

## Paß = I n s t r u c t i o n

bis auf weitere Verfügung zu erlassen.

1) Paß = Formulare.

§. 1. Von jetzt an sollen sämtliche Pässe lediglich auf den, nach den unter A. B. C. D. und E. befindlichen Formularen, abgedruckten und gestempelten Exemplaren ausgefertigt, dagegen aber weder geschriebene, noch andere gedruckte Pässe ertheilt werden. Die Regierungen werden diese Paßblanquets aus der Königl. Haupt = Stempelkammer sowohl zum eigenen Gebrauch als zur Vertheilung an ihre Unterbehörden erhalten, und haben daher Lihtere sich bey der ihnen vorgesetzten Regierung deshalb zu melden.

2) Neuere Form der Pässe

§. 2. Diese Paßformulare sind in jedem einzelnen Falle, in weiterer Anweisung der auf den hier beygefüigten Formularen eingeklammerten Bemerkungen, auszufüllen und auszufertigen, wozu in den distribuirten Exemplaren gehöriger Raum gelassen werden wird. Diese Räume sind aber vollständig auszufüllen; die, auf den in Rede stehenden Fall etwa nicht passenden Rubriken, müssen aber nicht durchstrichen, sondern in denselben von der Hand, von welcher der Paß ausgefüllt ist, bemerkt werden, daß und warum sie nicht ausgefüllt worden. Jeder Paß, auch in Ansehung des Alters und des Maßes des Paß = Inhabers, und des Datums, muß durchweg mit Buchstaben, nie mit Zahlen ausgefüllt, mit der eigenen händigen Unterschrift des Dirigenten und Sekretärs, und mit dem, nicht in Siegel oder Mundlack oder Wachs, sondern nur in Schärze deutlich ausgedruckten Amtssiegel der Paßertheilenden Behörde versehen werden, und daneben über der zuerstgedachten Unterschrift, unier dem Datum den Offizialnahmen eben dieser Behörde, und oben die Nummer unter welcher der Paß in das Paß = Journal eingetragen ist, enthalten. Raturen, Edichungen, Durchstreichungen, Anhänge, angeklebte Stellen und dergleichen Zusätze und gar Veränderungen, müssen auf keinem Fall weder bey Ertheilungen, noch bey Leistungen der Pässe, vorgenommen und gebuldet, sondern etwaige Lücken oder Gännungen oder ausdringenden bösondern Günden nothwendigen Durchstreichungen unter des Paßausstellers eigenhändiger Unterschrift besonders bemerkt werden. Sollte sowohl bey der Ausstellung,

lung, als bey der Wirung eines Passes der Raum des Paßformulars nicht hinreichend, sondern ein Anhang nothwendig seyn; so muß derselbe mit einer Schnur dem Passe angeheftet, und diese Schnur unter einer besondern Registratur mit dem Amtssiegel auf dem Passe versehen und befestigt werden. Nur auf einem solcher-  
gestalt befestigten Anhange darf Rücksicht genommen und die Wisa ertheilt werden.

§. 3. In jedem Passe ist wesentlich zu bemerken :

a) Die Dauer der Gültigkeit. Diese ist nicht all in oben in dem im For- 3) Wesent-  
mular dafür gelassenen Raum, sondern auch im Paß-Inhalt selbst auszudrücken, der Inhalt ei-  
und, wenn nicht besondere Gründe entgegen stehen, nach dem Verlangen des Paß- nes Passes.  
nehmers sonst aber nach der, zu der vorhabenden Reise erforderlichen Zeit allein, a) Dauer der  
zu Reisen im Lande nicht über ein halbes Jahr, zu bestimmen. Ein abgelaufener Gültigkeit.  
Paß ist als gar nicht vorhanden anzusehen; die Verlängerung eines Passes kann  
indessen vor seinem Ablauf, allein, nur unter der, b) Ertheilung eines neuen  
Passes eintretenden Untersuchung bewilligt werden.

§. 4. b) Das Signalement des Paßführers. Dasselbe ist b) Signale-  
nach den, auf dem Formular bezeichneten, Stückstücken aufzunehmen, und der Paß- ment.  
nehmer daher in der Regel schuldig, vor der Paß-Behörde sich persönlich zu stel-  
len, und, wenn er derselben nicht bekannt ist, auf deren Verlangen durch Zeugen  
oder auf andere glaubhafte Art sich zu legitimiren; nur den, der Polizeybehörde  
hinreichend bekannten, unverdächtigen Personen, besonders denen aus höheren  
Ständen, ist nachgelassen, die Ertheilung des Passes schriftlich oder durch einen  
bekannten Bevollmächtigten nachzusuchen; sie sind jedoch schuldig, das von ihnen  
unterschiedene Signalement der Polizeybehörde schriftlich zuzusenden.

§. 5. c) Die eigenhändige Unterschrift des Paßnehmers. c) Eigenhän-  
Der Paßnehmer muß seinen vollen Tauf- und Familiennahmen, oder, wenn er nicht d) Unters-  
schreiben kann, sein Handzeichen sowohl auf dem Paß, an der dazu befindlichen schrift des Paß-  
Stelle, als im Paß-Journal eigenhändig bemerken. Wenn er nicht schreiben nehmers.  
kann; so muß die Paßausstellende Behörde, falls gegen seine Angabe kein Zweifel  
obwaltet und also eine nähere vorgängige Untersuchung nothwendig macht, dies  
unter den Paß bemerken. Das Erforderniß der eigenhändigen Unterschrift führt  
oft leichter, als das Signalement, zur Entdeckung der Wahrheit, und ist daher  
durchaus nicht zu unterlassen.

§. 6. d) Die Bestimmung der Reiseroute. In der Regel ge- d) Reiseroute.  
nügt die Anführung der Hauptz wischender, allein bei irgend einem sich ergebenden  
Verdacht, ist der Paß mit einer speciellen, soviel wie möglich, selbst jedes auf  
der

der Tour liegende Dorf angeben, Reiseroute auszufertigen, und dieselbe in möglichst grader Richtung zu bestimmen. Sollte eine solche spezielle Reiseroute der Paßbehörde nicht bekannt seyn, so kann sie dieselbe, soweit sie ihr bekannt ist, vorschreiben, und ersucht im Passe selbst die Polizeybehörde des darauf gedachten letzten Orts, um Bezeichnung der weiteren Reiseroute. In allen Fällen ist diese Route im Passe selbst oder auf dem Rücken desselben, oder, wenn dies unthunlich seyn sollte, auf einem besondern Anhange (§. 2) zu bemerken, in beiden letzteren Fällen aber besonders zu unterschreiben und zu versiegeln. Außerhalb der Reiseroute ist der Paß ungültig, und der Paßführer als verdächtig zu behandeln. Wenn jedoch dringende Gründe eine Abweichung von der Reiseroute nothwendig machen; so ist die Polizeybehörde des Orts, an welchem der Reisende zuerst von derselben abweichen will, zur Veränderung derselben befugt, allein dies kann nur bei völliger Unverdächtigkeit des Reisenden und bey bescheinigten erheblichen Gründen ohne Rücksprache mit der Behörde, die den Paß erteilt hat, geschehen, und muß letztere in jedem Fall davon benachrichtigt werden. Die in den, von höhern Staatsbehörden und von Königl. Regierungen erteilten Pässen vorgeschriebene, Reiseroute, kann aber von keiner denselben untergeordneten resp. Provinzial- oder Ortsbehörden abgeändert werden.

e) Reisezweck.

§. 7. e) Reisezweck. Personen welche nicht durchaus unverdächtig sind, besonders die aus niedern Ständen, müssen über den Zweck der Reise, wozu sie den Paß verlangen, sich speciell ausweisen, und derselbe muß genau im Passe bemerkt werden; bey andern Personen genügt die allgemeine Angabe.

4) Befugniß Pässe zu erteilen.

§. 8. Im Allgemeinen ist nur eine wirkliche Polizeybehörde berechtigt, einen Paß zu erteilen. Zu Reisen innerhalb der Königl. Staaten werden an Inländer die Pässe in der Regel nur von der ordentlichen Polizeybehörde des Wohnorts des Impetranten, ohne Rücksicht auf dessen privatrechtliche Exemption, erteilt; das Departement der höhern und allgemeinen Sicherheits-Polizey im Ministerium des Innern, die Provinzial-Regierungen und die Militär-Vorgesetzten sind indessen hiezu gleichfalls befugt. In Ansehung der Ausländer enthält das heute vollenzogene Paß-Reglement die näheren Bestimmungen.

5) Jede Person muß einen eignen Paß haben.

§. 9. Jede Paßpflichtige Person ist in der Regel gehalten, einen besondern Paß für sich zu lösen. Ehefrauen, welche mit ihren Männern reisen, Kinder, wenn sie mit ihren Eltern oder einem derselben reisen und annoch unter deren Gewalt stehen, Pflegebefohlene, die bis zum zurückgelegten vierzehnten Jahre ihren Vormund auf der Reise begleiten, alle diejenigen, die in des Paßnehmers Lohn,

Lohn, Brod und Gefolge sich befinden, und die Schiffsmannschaft, bedürfen jedoch keines eigenen Passes, sondern können in den, resp. der Eltern, des Vormunds, Dienstherrn, und Schiffführers mit aufgenommen werden.

§. 10. Das heute vollogene Pass-Edict enthält, in Ansehung der Verbindlichkeit, Reisepässe zu nehmen, soviel die Reisen aus den Königl. Staaten und in dieselben betrifft, so bestimmte Vorschriften, daß es keine weitere Erklärung derselben bedarf. Mit v. Uem Vertrauen auf die Rechtlichkeit der Staatsbewohner haben Seine Majestät die Reise-Freiheit im Inlande nicht beschränkt, allein jeder ist schuldig, sich auf seine Legitimation als Inländer gefaßt und bereit zu halten, and jede Polizeybehörde so befugt, als verbunden, diese Legitimation zu fordern, und bis dahin in Gemäßheit bestehender Vorschriften zu handeln. Mein dessen ungeachtet bleiben diejenigen, die nach den bereits erlassenen, frühern Gesetzen zu Reisen im Innern der Königl. Staaten passpflichtig sind, gehalten, dazu Pässe zu nehmen; dahin gehören namentlich Postreisende, Kantonpflichtige, Juden, die nicht Staatsbürger sind; Handwerksgesellen, Tagelöhner und andere Personen niederen Standes, insonderheit Beurlaubte, verabschiedete oder active Soldaten geringern Grades, überhaupt alle diejenigen, die nach den bestehenden Gesetzen passpflichtig sind.

b) Verbindlichkeit einen Reisepaß zu nehmen.

§. 11. Keine Passbehörde darf ohne vorgängige Legitimation des Passnehmers, demselben einea Paß ertheilen. Wenn er der Passbehörde nicht bekannt ist, so muß diese Legitimation durch den, bei sich habenden, unverdächtigen Paß einer andern competenten Behörde, durch andere Documente, Bürgen, Zeugen, odere auf andere genugsam überzeugende Art beigebracht, genau, jedoch bey unverdächtigen Personen ohne unnöthige Schwierigkeiten geprüft, und im Paß-Formular in der dazu bestimmten Rubrik allemal bemerkt werden, auf welche Art diese Legitimation geführt ist. Die Paß Behörde ist dafür, daß diese Untersuchung und Prüfung gehörig angestellt werden, verantwortlich. An gemeine Dienstbothen, Handwerksgesellen, Fabrikarbeiter, Militairpflichtige, Schüler, Minderjährige oder ähraliche, von andern Personen abhängige Individuen, ist ein Reise-Paß überdies nur nach vorgängiger Bescheinigung der Erlaubniß desjenigen, von dem sie abhängen, oder der Ausfüßung dieses Verhältnisses, zu ertheilen.

7) Vorgängige Legitimation,

Denjenigen, welche zur Ausübung ihres Gewerbes einer besondern Concession bedürfen, darf der Paß nicht anders, als nach erfolgter Production der noch gültigen, von der kompetenten Behörde ausgestellten Concession ausgegeben werden; auswärtige Personen dieser Klasse können ihn aber nach dem heute emanirten Paß-

Paß-

Paß: Reglement nur von den darin genannten höhern Staats- oder Provinzial- Behörden erhalten.

8. Gewerbs-  
Concessionen  
u. Handwerks-  
gesellen-Bü-  
cher.

§. 12. Es ist durchaus irrig, wenn hin und wieder Gewerbs- Concessionen als die Stelle der Pässe vertretend angesehen werden; dies darf künftig schlechterdings nicht gestattet werden, sondern ist derjenige, der nach den Grundsätzen des §. 10. paßpflichtig ist, schuldig, ohne Rücksicht auf die Gewerbs- Concession einen Paß ordnungsmäßig zu lösen.

Soviel die Gesellenbücher der Handwerksgehlen betrifft, so sollen auch sie, bis ein allgemeines Gesetz darüber etwas anderes bestimmt, die Stelle der Pässe nicht vertreten, mithin die Verbindlichkeit, den letztern noch außerdem zu lösen, nicht aufheben.

9. Verdächtige  
Pässe.

§. 13. Pässe, die abgelaufen, im wesentlichen Inhalte unvollständig, durch- streichen und verändert sind, werden als gar keine Pässe angesehen, sondern müssen dem Paßinhaber abgenommen werden, und begründen gegen denselben einen Verdacht, mithin eine polizeiliche und dem Befinden nach, kriminalrechtliche Untersuchung und die, in den Gesetzen vorgeschriebene weitere Verfügung.

10. Visirung  
der Pässe.

§. 14. Jeder paßpflichtige Reisende muß seinen Paß an jedem Orte, wo er übernachtet, es mag eine Stadt oder ein Dorf seyn, und am Orte seiner Bestimmung von der Polizeiobrigkeit visiren lassen. Keine Behörde darf anders einen Paß visiren, als wenn der Inhaber denselben persönlich producirt hat; von dieser persönlichen Gefellung findet eine Ausnahme nur in den Fällen statt, in welchen sie auch binnen der Paßertheilung nicht nothwendig ist. (§. 4.) Die visirende Behörde muß vor Ertheilung der Visa die Richtigkeit, Vollständigkeit und Vorschriftenmäßigkeit des Passes, des Signalements und der Unterschrift, so wie der frühern Visirungen und der Reise-Route genau prüfen und vergleichen, und bey erstichendem Verdacht durch Prüfungen, Anstellung der Handwerksproben und dergleichen, die Identität ausmitteln.

Durch die ertheilte Visa macht die Polizeibehörde für die angestellte Prüfung und Untersuchung sich verantwortlich. Die Visirung muß unter Beobachtung der §. 2. gedachten äußern Form unter dem Paß, und, wenn es an Raum fehlen sollte, auf einem dem Paß anzuhestenden, an der Schnur mit dem Amtssiegel zu versehenen besondern Platte geschehen. Triftige Gründe berechtigen die visirende Behörde die Reise-Route specieller, als im Pässe geschehen, zu bestimmen, oder, wenn sie ganz fehlen sollte, anzugeben, ja selbst wider den Willen des Reisenden auf eine andere Route zu visiren, jedoch müssen die Gründe in der Visa angegeben werden.

Jede

Jede visitrende Behörde ist nicht allein für ihr eigenes, sondern auch für das Verfahren der vorhergehenden Behörde verantwortlich, wenn sie der, von der letzteren begangenen Unregelmäßigkeit ungeachtet, die Visa für richtig anerkennt, und das Vergehen nicht bey 8 Tagen der ihr vorgesetzten Behörde anzeigt.

Es soll nicht mehr geduldet werden, daß fehlerhafte Pässe zwar nicht visitirt, dafür aber neue Pässe gegeben werden.

§. 15. In Gemäsheit des Pass-Reglements müssen in allen Städten die Aufenthaltskarten ohne Verzug eingeführt werden, und zwar nach dem unter dem Buchstaben F. angeführten Formular, mit Ausnahme von Berlin und Königsberg, wo das jetzt übliche Formular bleiben kann. Es ist am zweckmäßigsten, daß jede Polizei-Vorigkeit einen angemessenen Vorrath gedruckter und gestempelter Aufenthaltskarten durch die ihr vorgesetzte Regierung, erhält, und sich deshalb an dieselbe wendet. Es bedarf nicht erst der Bemerkung, daß nur die ordentliche Polizeibehörde der Stadt befugt ist, Aufenthaltskarten zu ertheilen. Diejenigen, die nicht pafspflichtig sind, sind nicht schuldig, mit diesen Karten sich zu versehen. In den Fällen, in welchen es zur Erhaltung des Passes der persönlichen Bestellung nicht bedarf (§. 4.) fällt dieselbe auch bey den Aufenthaltskarten weg; Frauenzimmer und Aufenthaltskartenpflichtige Kinder insonderheit sind, außer dem Fall eines Verdachts, befugt, durch den Familienvater die Aufenthaltskarte nachzusuchen. Diese Karten können aber in keinem Fall anders, als nach angestellter, bey der Visirung des Passes vorgeschriebener Prüfung (§. 14.) ertheilt werden. Die Polizei-Behörde muß von Amts wegen darauf sehen, daß der Inhaber derselben, nach Ablauf der bestimmten Zeit, seine Karte erneuere.

11. Aufent-  
haltskarten.

§. 16. In den Städten sollen die Pässe und Aufenthaltskarten in der Regel nur in einem bestimmten Zimmer des Polizei- oder Stadthauses resp. ertheilt und visitirt werden, und deßhalb daselbst täglich von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 6 Uhr Nachmittags ein, zu den vorkommenden Geschäften berechtigter qualifizirter Officiant gegenwärtig seyn; allein dessen ungeachtet müssen auch außerhalb dieser Stunden und diesem Locale in Fällen der Eile die hieher gehörigen Geschäfte besorgt werden.

12. Verfahren  
in Ansehung  
des Passwesens

Eine jede, zur Verwaltung des Passwesens berechnigte Behörde muß folgende vier Journale halten:

1. das Pass Journal,
2. das Visa Journal,

3. das

3. das Journal der Aufenthaltskarten,
4. das Journal der Fremden Meldungen.

Auch zu diesen Journalen empfehlen sich gedruckte Formulare, wegen deren Einführung das Weitere den Regierungen überlassen wird. Dies Journale vertreten die Stelle des, bey der ganzen Handlung aufgenommenen Protokolls, und müssen daher alle die Materialien enthalten, welche der Ertheilung, Ausfertigung oder Visirung des Pases zum Grunde liegen, und also insonderheit die Legitimation, auf deren Grund der Pass ertheilt ist, angeben, und sowohl vom Polizei-Offizianten, als vom Pass-Inhaber eigenhändig unterzeichnet werden. In denselben sind die ausgegebenen und visirten Pässe und die ertheilten Aufenthaltskarten in chronologischer Ordnung zu verzeichnen.

Das Journal der Fremden-Meldung hingegen braucht nicht von der Polizeibehörde geschrieben zu werden, sondern wird aus der von den Gastwirthen täglich eingehenden Fremden-Meldungen angelegt, welche letztere hier die Stelle der Journalen vertreten.

Allen, mit der Pass-Polizey beauftragten Polizey-Offizianten, wird zwar die genaueste Pünktlichkeit, Aufmerksamkeit und eine unnachsichtige Strenge, dagegen aber auch in Ansehung unverdächtigen Reisenden die möglichst Promptitüde, Willfährigkeit und Höflichkeit empfohlen, indem die Pass-Polizey hauptsächlich nur die Sicherung der Königlichen Staaten und des Publikums gegen verdächtige Personen, nicht aber eine unnöthige Belästigung unverdächtiger Reisenden zum Zweck hat.

13. Aufsicht  
auf Gastwirthe

§. 17. Zugleich werden die Polizey-Obrikeiten an ihre Pflicht erinnert, die Gasthäuser aller Klassen auf das genaueste zu controlliren und gegen diejenigen Gastwirthe, welche ihre Pflichten versäumen, mit unnachsichtlicher Strenge zu verfahren. Die Polizeibehörden müssen hierbey von dem Gesichtspunkte ausgehen, daß die Gast- und Schenkwirthe und Herbergirer als Unter-Offizianten der Fremden-Polizei anzusehen sind, und daher gegen diejenigen, die in den, ihnen deshalb obliegenden Pflichten nachlässig sich zeigen, nach der Vorschrift bestehender Gesetze verfahren, und ihnen insonderheit das im Edict vom 7. September 1811. §. 131. gedachte Attest versagen, und dabey mit größerer Strenge als bisher verfahren.

14. Stempel  
und Gebühren.

§. 18. Soviel schließlich die, bei dem Passwesen vorkommende Stempel und Gebühren betrifft, so betragen:



**I. Die Stempelsche, mit Ausschluß der reglementmäßig stempelfrey auszufertigenden Quartal Pässe,**

<b>A. für einen Reisepaß</b>	Groc.
1. bey bemittelten Passnehmern . . . . .	8 ggl.
2. bey gar nicht bemittelten, aber doch nicht unermögenden Personen . . . . .	2 ggl.
 <b>B. Für eine Aufenthaltskarte</b>	
1. bey Standespersonen	
a. bey einem Aufenthalt von 1 Tag bis zu 8 Tagen . . . . .	2 ggl.
b. bey einem Aufenthalt von 8 bis 14 Tagen . . . . .	4 ggl.
c. bey einem längern Aufenthalt . . . . .	8 ggl.
2. bei Personen geringern Standes, die Hälfte der obigen Normalhöhe.	

Unvermögende Personen erhalten aber sowohl den Paß, als die Aufenthaltskarte unentgeltlich.

**II. Die Gebühren.**

**A.** Für die Pässe anlangend, so bleibt es deshalb bis auf weitere Verfügung bey der bisherigen Ueblichkeit, welches auch

**B.** bey den Aufenthaltskarten an den Orten, wo sie bereits üblich sind, der Fall ist, wogegen aber an den Orten, wo sie erst jetzt eingeführt sind, an Gebühren mit Einschluß der Ausfertigungs-Kosten und Zustellungsgebühren, nicht mehr als eben so viel, wie der Stempel jedesmal beträgt, genommen werden darf, mithin die Gebühren-Freiheit armer Personen auch hierin beobachtet werden muß.

Die Gebühren für die Quartalpässe, sie mögen Eingangs- oder Ausgangs-Pässe seyn, betragen nur die Hälfte der bey andern Pässen eintretenden Gebühren.

Sämmtliche Paßbehörden haben sich nach der gegenwärtigen Instruction auf das genaueste zu richten.

Breslau, den 20sten März 1813.

Formulare  
zu der Paß = Instruction  
d. d. Breslau den 20sten März 1813.

A.

(Formular  
des gewöhnlichen Reise = Passes.)

Königlich Preussische Staaten.

No.  
des Paß = Journals.  
Reisepaß

(L. S.  
Regii.)

(Stempel.)

gültig auf (Zeit der Reise.)

Signalement des Paßinhabers.

1. Alter
2. Größe Fuß Zoll
3. Haare
4. Stirn
5. Augenbraunen
6. Augen
7. Nase
8. Mund
9. Bart
10. Sinn
11. Gesicht
12. Gesichtsfarbe
13. Statur (stark, mager.)

Da der  
gebürtig aus  
wohnhaft in  
um (Zweck der Reise.)  
von hier über (Bestimmung der Reise-Route)

nach  
mit (Frau, Kindern, Knaben, Mädchen, Bedienten)  
reiset, und durch (Grund der Legitimation.)  
als unverdächtig legitimirt ist; so werden  
alle Civil- und Militair = Behörden ersucht,  
gedachten

auf der angegebenen Route nach  
frei und ungehindert reisen, und von dort  
hieher zurückreisen, auch nöthigenfalls ihm  
Schutz und Beistand angedeihen zu lassen.

Der Inhaber dieses Passes ist aber gehalten, denselben in allen Orten wo er übernachtet, es sey in der Stadt oder auf dem Lande, der Polizeyobrigkeit zum Visiren vorzuzeigen, und die Visa nachzusuchen.

Gegeben

(Name der Paßertheilenden Behörde.)

Besondere Kennzeichen.

Unterschrift des Paß =  
Inhabers.

(Bemerkung der erlegten Paß = Gebühren.)

(Siegel derselben)

(Unterschrift des vorstehenden  
Mitgliedes derselben.)

(Unterschrift des Secretaires derselben.)

B.

(Paß zu Reisen aus dem Auslande in die Königl. Staaten.)

Königl. Preussische Staaten.

(Name der Provinz.)

(Stempel.)

No.  
des Paß = Journals  
Reisepaß  
gültig auf (Zeit der Gültigkeit.)  
Signalement.

(L. S.)  
Regii.)

1. Alter
2. Größe Fuß Zoll.
3. Haar
4. Stirn
5. Augenbraunen
6. Augen
7. Nase
8. Mund
9. Bart
10. Kinn
11. Gesicht
12. Gesichtsfarbe
13. Statur (stark, mager)

Besondere Kennzeichen.

Unterschrift des Paß-  
Inhabers

(Bemerkung der erlegten Gebühren.)

Da der (Name und Stand)  
in (Ort des Aufenthalts.)  
zu (Zweck der Reise.)  
um die Erlaubniß, in die Königl. Preussische Staaten und insonderheit über (Reiseroute) nach (Bestimmungsort) auf (Zeit der Anwesenheit in den königlichen Staaten) zu reisen nachgesucht und durch (Grund der Legitimation.) als unverdächtig sich legitimirt und daher diese Erlaubniß erhalten hat; so werden alle Civil- und Militair- Behörden resp. angewiesen und ersucht, gedachten mit (Name und Alter der Ehefrau, Kinder und Diensthöten des Reisenden.) auf der angeführten Reise-Route ungehindert und frey nach passiren und  
von da nach repassiren, und ihm  
auf dieser Route für die Dauer dieses Passes allen Schutz angedeihen zu lassen.  
Der Inhaber dieses Passes ist schuldig denselben auf der Grenze und an allen Orten wo er übernachtet, es sey in den Städten oder auf dem Lande, von der Polizeibrigkeit visiren zu lassen.

Gegeben

(Name der Behörde.)

(Siegel derselben)

(Unterschrift des vorstehenden Mitglieds.)

(Unterschrift des Secretärs.)

C.

(Paß zu Reisen aus den Königlichen Staaten ins Ausland. J.)

Königlich Preussische Staaten.

(Name der Provinz.)

No. des Journals  
Reisepaß

(L. S. Regii.)

(Stempel.)

gültig auf: (Zeit der Gültigkeit desselben).

Signalement.

- 1. Alter:
- 2. Größe: Fuß. Zoll.
- 3. Haare:
- 4. Stirn:
- 5. Augenbraunen:
- 6. Augen:
- 7. Nase:
- 8. Mund:
- 9. Bart:
- 10. Haar:
- 11. Gesicht:
- 12. Gesichtsfarbe:
- 13. Statur. (stark, mager.)

Besondere Kennzeichen.

Unterschrift des Paß-Inhabers.

(Anmerkung: der erlegten Gebühren.)

Da der  
aus  
zu (Zweck der Reise)  
um einen Paß über (Reiseroute)  
nach (Bestimmungsort)  
auf: (Zeit der Abwesenheit aus den Königlichen  
Staaten)  
nachgesucht, hiezu durch (Grund der Legiti-  
mation)  
sich legitimirt und daher den gegenwärtigen  
Paß erhalten hat; so werden alle Civil- und  
Militairbehörden resp. angewiesen und er-  
sucht, gedachten  
mit. (Namen und Alter seiner Ehefrau, Kinder  
und Diensthoten)  
auf der angeführten Reiseroute ungehindert  
und frei nach reisen und von da  
nach zurückreisen, auch ihm für die  
Dauer dieses Passes allen Schutz angedeihen  
zu lassen.

Der Inhaber dieses Passes ist schul-  
dig, denselben in allen Orten wo er über-  
nachtet, es sei in den Städten oder auf dem  
Lande, so wie auf der Landesgrenze, von der  
Polizeibrigade visiren zu lassen.

Gegeben:

(Name der Behörde.)

(Siegel derselben) (Unterschrift des vorstehenden  
Mitgliebes)

(und des Secretaires derselben.)

D:

(Quartal-Paß zum Eingange in die Königlichen Staaten)

Königl. Preussische Staaten.

No: des Journals.

(Name der Provinz)

(Stempel erlassen)

( L. S. )  
(Regii.)

Gültig bis zum

(Dauer der Gültigkeit des Passes)

Wann der (Name und Stand des Paß-  
Inhabers)

in (Wohnort desselben und Land in welchem er  
belegen) zum Zweck (Anführung der Geschäfte)  
in Gemäßheit des Königlichen Paß-Regle-  
ments vom 20. März 1813 §§. 5. und 6.,  
die Erlaubniß erhalten hat, in die Provinz:  
(Name derselben) von heute bis zum (Tag des  
Ablaufs der Gültigkeit des Passes) so oft als sei-  
ne vorgedachte Geschäfte es erfordern, zu  
reisen und in derselben sich aufzuhalten, oh-  
ne daß er dazu jedesmal eines besondern Paß-  
ses bedarf; so werden alle Civil- und Militä-  
rbehörden ersucht dem

(Namen und Alter der Frau, Kinder und Dome-  
stiken)

den Aufenthalt in der Provinz (Name derselben)  
und die Rückreise aus derselben nach seinem  
obgedachten Wohnort, auch ohne Produk-  
tion eines besondern Passes, sendern auf  
Vorzeige des gegenwärtigen Quartal-Paß-  
ses frei und ungehindert zu gestatten, auch  
nöthigenfalls ihm Schutz und Beistand an-  
zugeben zu lassen.

Gegeben (Datum)

(Name der Paßertheilenden Behörde)

(Siegel derselben)

(Unterschrift des vorstehenden Mitgliedes und)

(des Secretairs derselben).

(Bemerkung. der Paßgeführen.

E.

(Quartal-Paß zum Ausgang aus den Königlichen Staaten)

Königl. Preussische Staaten.

No. des Journals

(Name der Provinz)

(Stempel)

(L. S. Regii.)

(erlassen.)

Gültig bis zum

(Dauer der Gültigkeit des Passes.)

Wann der (Name und Stand des Pass-Innehaders)

in (Wohnort desselben)  
zum Zweck (Zweck seiner Reise)  
die Erlaubniß erhalten hat, in Gemäßheit  
des Königlichen Paß-Reglements vom 20.  
März 1813 §. 19. von heute bis zum (Tag  
des Ablaufs der Gültigkeit des Passes) in die be-  
nachbarten (Namen derselben) Staaten und  
namentlich (Gegend oder Dertter derselben, wo-  
hin der Passnehmer reiset) so oft als obgedachte  
seine Geschäfte es erfordern, zu reisen, ohne  
daß er zu jeder Reise eines besondern Passes  
bedarf; so werden alle Civil- und Militair-  
behörden ersucht dem (Name des Passnehmers)  
nebst (Name und Alter der Ehefrau, Kinder und  
Dienstboten)

die Reise in die angeführten (Staaten  
oder Gegend) so wie die Rückreise aus den-  
selben in die Königliche Provinz (Name der-  
selben) auch ohne Production eines beson-  
dern Passes, sondern auf Vorzeige des ge-  
genwärtigen Quartal-Passes frei und unge-  
hindert zu gestatten, auch nöthigenfalls ihm  
Schutz und Beistand angedeihen zu lassen.

Gegeben

(Name der Paßbehörde)

( Siegel )

(Unterschrift des vorstehenden  
Mitgliedes und)

(derselben)

(des Secretairs derselben)

(Bemerkung der Paßgebühren)

F.

## Aufenthaltskarte

nur allein gültig in der Stadt (Name derselben)

und deren Polizei-Bezirk

auf (Zeit auf welche sie gültig ist)

No. des Journals

(Stempel)

Inhaber dieses (Name und Stand)  
aus (Wohnort) in (Vaterland) hat die Erlaubniß erhalten,  
sich (Zeit der Dauer) in hiesiger Stadt und deren Polizei-  
Bezirk aufzuhalten, jedoch unter der ausdrücklichen Be-  
dingung, daß er sich in Gemäßheit der Gesetze aufführen,  
und die Stadt nur nach vorgängiger Rückgabe dieser Karte  
gegen Rückempfang des Reisepasses verlassen solle.

(Datum)

(Name der Polizei-Behörde)

( Siegel  
derselben )

(Unterschrift des Vorstehers und)  
(des Secretairs derselben)

(Bemerkung der Gebühren)

---

### Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 117. Wegen der Natural Verpflegung der Kaiserlich . Russischen Truppen.

Zur allgemeinen Kenntniß bei der Natural-Verpflegung der Kaiserlich-Russischen Truppen bringen wir hiermit nachstehendes:

- 1) eine Verordnung des Kaiserlich Russischen General-Feld-Marschalls Herrn Fürsten Kutusow Smolensky Durchlaucht zur Ergänzung der bisher über die Verpflegung der Truppen, und über die Anlegung der Hospitäler außerhalb der Russischen Grenzen gemachten gesetzlichen Verfügungen; in Betreff der  
Hos=

Hospitäler ad 4. wird jedoch bemerkt, daß wegen der Verpflegung der Kranken nähere Bestimmungen in der mit Rußland abgeschlossenen Convention später ergangen, die nachträglich bekannt gemacht werden sollen.

2) Einen Tarif über die Verpflegung der Kaiserlich-Rußischen Truppen nach den von Sr. Durchlaucht festgesetzten Grundsätzen.

3) Einen Reductions-Nachweis des Rußischen, Breslauer und Berliner Maaßes und Gewichts, rücksichtlich auf die Verpflegung der Rußischen Truppen.

M. II. April 300. Breslau, den 20sten April 1813.

### Militair-Deputation der Breslauschen Regierung.

## Allgemeine Verordnung

zur Ergänzung der bisher über die Verpflegung der Truppen und über die Anlegung der Hospitäler außerhalb der russischen Grenzen gemachten gesetzlichen Verfügungen.

### Verordnung über die Verpflegung.

1) Bei jedem Korps und wo möglich bei jeder Division, wird ein Proviand-Kommissionär angestellt. Wenn mehrere Korps auf eine Zeitlang in ein abgesondertes Armeekorps vereinigt werden, so wird aus den Kommissionären nach der Wahl des Befehlshabers ein Oberproviand-Meister bestimmt. Im Fall, wegen Abwesenheit oder wegen anderer Ursachen, es an Kommissionären fehlen sollte, werden ihre Pflichten von dem kommandirenden General Militäroffizieren aufgetragen. Die Kommissionäre bekommen von den Regimentern zu jeder Zeit und unweigerlich die nöthige Hülfe, Bedeckung, und im Fall der unumgänglichen Noth auch Schreiber.

2. Keine Forderungen und Ausgaben von Verpflegungs-Artikeln können ohne Wissen des Korps-Kommissionärs oder seines Stellvertreters, außer von Seiten kleiner Detaschements, statt haben. Da aber ein Kommissionär allein nicht immer und nicht allenthalben seine Pflichten gehörig erfüllen kann, so haben die Regiments-Quartiermeister und selbst Offiziere von den Artillerie-Kompagnien und Kommandos verschiedner Art dem Kommissionär in solchen Fällen zu helfen, und müssen ihm darüber Rechenschaft ablegen. Der Korps-Kommissionär aber stattet von seiner Seite seinen Obern vollständige Rechenschaft ab. Bei kleinen Detaschements wird die Verpflegung jedesmal einem Officier, ja selbst einem Unterofficier aufgetragen, welche für alle Unordnungen, die etwa dabei vorkommen, zu verantworten haben.



3. Alle Forderungen an die Magazine müssen durch die Korps-Kommissionäre geschehen, und werden nur alsdann von dem Regiments-Quartiermeister unmittelbar angenommen, wenn jene sich nicht in der Nähe befinden sollten. Die Quittungen werden überhaupt von den Korps-Kommissionären gegeben, und wo ein älterer Kommissionär ist, stellt ihm der Korps-Kommissionär eine gehörige Berechnung von allem, was nach seinen Anweisungen abgelassen worden ist, vor. Dieses bezieht sich auch auf die Kommissionäre der Hauptquartiere.

4. Obwohl es nicht verboten ist, daß Truppen selbst unmittelbar von den Einwohnern Verpflegungsgegenstände gegen Quittungen nehmen, so wird dieses doch in so weit eingeschränkt, daß auf diese Art nichts genommen werde, als in wirklich dringenden Fällen, mit Wissen der Ortsobrigkeit, wo solche vorhanden ist, ohne den letzten Vorrath den Einwohnern wegzunehmen, viel weniger aber von einem höchst viel und von dem andern wenig, oder gar die zu eigener häuslicher Wirthschaft und zu Saamen nöthigere Ueberreste zu fordern. Die Quittungen müssen sogleich auf der Stelle, auf die volle Quantität des Genommenen, ohne die geringste Verminderung gegeben werden, und durchaus von den Einwohnern nicht verlangt werden, zum Empfang der Quittung sich an einem andern Ort zu melden. Alle Quittungen müssen von den Korps-Kommissionären unterschrieben seyn; sollten sie aber, der Umstände wegen, von andern Personen gegeben worden seyn, so müssen diese dem Kommissionär sogleich Nachricht davon ertheilen. Quittungen, welche auf kleine Papierstücke, oder mit Bleifeder, oder unleserlich geschrieben sind, oder gar weder Unterschrift noch Benennung des Regiments oder Kommandos, für welche die Verpflegungsartikel genommen worden, noch Anzeige des Gewichts und Maasses, des Monats und Tages, und des Namens dessen, von wem die Sachen genommen worden sind, enthalten, werden als falsch angesehen. Wenn derjenige, der sie gegeben hat, entdeckt wird, so wird auf seine Rechnung eine doppelte Quittung ausgestellt, er selbst aber unfehlbar dafür unter Gericht gegeben.

5. Wenn die Truppen lange Zeit an einem Orte stehen, wird die Verpflegung für dieselben nach besondern, von dem General-Intendanten gemachten Dispositionen, entweder aus Magazinen, oder vom Lande durch Requisitionen, oder durch Anweisung von Verpflegungskreisen an die Truppenabtheilungen bewirkt, und die Korps-Kommissionäre sorgen alsdann, den getroffenen Anordnungen gemäß, für den Unterhalt der Korps. Es wird im Fall eines langen Aufenthalts an einem Ort gänzlich verboten, ohne Anweisungen von den Ortsobrigkeiten, etwas gegen Quittungen zu nehmen, nämlich da, wo kein Feind ist, weil in solchem

Falle mittelst der Ortsobrigkeit alles Nöthige in Ordnung zu bekommen ist. Regimenter und Kompagnien, die in Kantonicierungsquartieren mehr als einen Monat verpflegt werden, haben die Verbindlichkeit, Proviant und Fourage mit Hilfe von Bauerpferden selbst herbeizufahren. Es wird hiermit aufs strengste verboten, Transporte, die eine andere Bestimmung haben, unter welchem Vorwande es auch seyn möge, aufzufangen, weil ein solches eigenwilliges Verfahren die getroffenen Anstalten vereitelt u. d. allgemeine Unordnung und Mangel nach sich ziehet.

6 Die Verpflegung auf dem Marsche wird in der Regel in allen Fällen durch vorläufige Anlegung von Magazinen auf den Marschwegen, nach den vom General-Intendanten getroffenen Anstalten, bewirkt.

7. Die Verpflegungsartikel werden auf den beständigen Militärwegen von einem Magazin zum andern, das Heu aber auf jedem Nachtlager abgeliefert, wobei streng verboten wird, von den Einwohnern etwas direct zu nehmen. Zu diesem Ende, sobald ein Detaschement oder gar eine beträchtliche Anzahl Truppen sich aus den innern Gouvernements unsern Gränzen nähern, muß sogleich ein Expresse vorausgeschickt werden, welcher die auf den Militärwegen errichtete Magazine von der Anzahl der Truppen und der Zeit ihrer Ankunft benachrichtigt, damit man im Fall eines Mangels an Vorräthen (obwohl dieses nicht vorauszusehen ist) die nöthigen Anstalten zur Anschaffung derselben treffen kann. Die Weide für die Zug- und Packpferde wird zur Weidezeit von den Ortsobrigkeiten angewiesen. Felder und Wiesen dürfen durchaus nicht eigenmächtig abgeweidet werden. Im Fall in einem Magazine sich Mangel an Proviant, Branntwein und Fleisch äußern sollte, geben die Magazinaufseher bei Austheilung der Quartierbillets den durchmarschirenden Truppen-Abtheilungen eine schriftliche Anweisung auf Unterhalt von Seiten der Quartierstände nach Maasgabe des Tarifs. Alsdann bekommt ein jeder Officier die in demselben angezeigten Portionen, so wie ein jeder Soldat seine tägliche Portion von drei Pfund Brod, ein Viertel-Pfund Grütze oder ein anderes Zugemüse, ein Viertel Pfund Fleisch und eine halbe Escharfa Branntwein, nebst der Zubereitung der Speisen von Seiten des Wirthes. Es wird strenge verboten, wenn Verpflegung aus den Magazinen empfangen wird, noch Unterhalt von den Hauswirthen zu fordern, außer den wenigen warmen Speisen, welche sie den Soldaten freiwillig geben. Da es unerläßlich ist, auf den Militärwegen hinreichende Magazine für die beständig durchmarschirenden Kriegskommandos und Transporte zu unterhalten, und wenn noch außerdem auf demselben Wege starke Korps, besonders Kavallerie, marschiren sollten, der Strich des Militärweges, der die Magazine mit

Verpflegung versorgen soll, sich endlich erschöpfen müßte, so hat der General-Intendant, sobald er Nachricht erhält, daß aus den inneren Gouvernements von Rußland große Korps mit Kavallerie auf dem Militärwege marschiren, dem Chef des Generalstabs der Armeen von der Möglichkeit oder Unmöglichkeit, diese Truppen auf diesem Wege zu verpflegen, unverzüglich vorzutragen, damit man eine andere Richtung und andere Marschrouten geben könne.

8. Wenn ein Korps oder ein Detaschement, da wo kein fertiger Militärweg ist, und nicht vor dem Feinde marschirt, wird ein Kommissionär mit einem offenen Befehl mehrere Märsche vorausgeschickt, welche durch kurze schriftliche Bekanntmachungen an die Ortsobrigkeiten allenthalben ansagt, wie viel Produkte für die laufende Verpflegung, und wo es möglich ist, auch zur Wiederanfüllung des etwa verbrauchten zehntägigen Regimentsvorraths, zusammen gebracht werden sollen. Der Kommissionär muß so schnell, als nur möglich ist, vorausfahren, um Zeit zur Errichtung der Magazine zu gewinnen. Ihm zur Hülfe werden Quartiermeister oder Officiere von den Regimentern mit der nöthigen Anzahl Gemeiner zur Execution nachgeschickt, von denen an jedem Punkte, wo Verpflegungsartikel bestellt sind, besonders da, wo Kasttage hinfallen, einer zurückbleibt und dafür sorgt, daß alles Nöthige zugeführt werde. Da, wo keine höhere Ortsobrigkeit vorhanden ist, ist dies am aller nöthigsten. Hierbei ist nun zwar zu wünschen, daß die Verpflegung immer in den Stabsquartieren der Korps oder Divisionen zusammengefahren werden möge, da dieses aber nicht jederzeit möglich ist, so hat man sich auch damit zu begnügen, wenn nur die ganze erforderliche Quantität in einer nicht großen Entfernung von den Stabsquartieren zusammengebracht wird. Hcu kann man aber aus den Dörfern anweisen.

9. Aus Reservemagazinen, die besonderer militärischen Absichten wegen errichtet worden sind, haben die hinten nachmarschirenden Truppen keine Verpflegung zu nehmen.

10. Die Verpflegung der vor dem Feinde stehenden Truppen hängt mehrentheils von den Umständen ab, und geschieht aus nachgeführten, oder von der Seite durch Ansagen zusammengebrachten Vorräthen, durch Unterhalt von den Hauswirthen, oder durch unmittelbare Requisitionen von den Ortsbewohnern gegen Quittungen. Wenn die Truppen vor dem Feinde stehen, haben die Kommissionäre auf das angelegentlichste dafür zu sorgen, eine reguläre Verpflegung aus solchen Orten zu unterhalten, die von keinen Truppen besetzt sind, zumal wenn die Truppen lange in einem Lager verweilen. Der wichtigste Umstand hierbei ist der, daß

die Kantgarbe durch unverhältnißmäßige eigene Versorgung, oder gar durch unwirtschaftlichen Gebrauch der Lebensmittel, der übrigen Armee nicht die Mittel zur Verpflegung benehme, was aufs strengste verboten wird.

### Verordnung über die Hospitäler.

1. Die Haupt- und Korpsstäbe bestimmen jederzeit die Orte voraus, wo die Regimenter ihre Kranken zurückzulassen haben, und verbieten aufs strengste, sie nach eigenem Gutdünken, oder wenn eben einem Hospital vorbei marschirt worden ist, an eirem andern Orte zurück zu lassen, viel weniger beim Vorwärtsmarschiren die Schwerkranken mit zu schleppen.

2. Auf den Militärwegen werden indessen die Kranken bis zum ersten Hospital mitgeführt, dieses geschieht auch von Seiten solcher Detaschements, die auf abgesonderten Nebenwegen marschiren. In allen Fällen hat der Kommandeur eines Detaschements das Hospital von der Anzahl der Kranken, die in dasselbe untergebracht werden sollen, zum wenigsten anderthalb Tage vorher zu benachrichtigen.

3. Die Aufsicht, daß die Kranken zu rechter Zeit nach den Hospitälern gebracht werden, das vorläufige Unterbringen derselben, und die Vorsorge, daß Officiere und Aufwärter dazu kommandirt werden, wird dem Kommissariats-Kommissionär des Korps, und wo keiner vorhanden ist, dem Obergewaltiger desselben aufgetragen.

4. Da die Verpflegung, Bekleidung und Heilung der Kranken außerhalb der russischen Gränzen den Ortsobrigkeiten, die Ausfertigung der Krankenlisten aber, die Verwahrung der Kleidungs- und Armaturstücke, und die Aufsicht, daß die Kranken alles Nöthige bekommen, besonderen Kriegskommissären aufgetragen wird, so muß jedesmal, wenn eine bedeutende Anzahl Kranker zurückgelassen wird, am bestimmten Ort ein zu dem Posten eines Kriegskommissärs geschickter Officier, da aber, wo sich viele Kranke häufen, für jede 250 Mann einer abkommandirt werden. Hier zu müssen solche Personen ausgewählt werden, die im Stande sind, die Listen zu führen; zur Aufsicht über die Kleidung und Armatur aber wird zum wenigsten für jede 150 Kranke ein tauglicher Unterofficier beigegeben. Wenn Kranke zurückgelassen werden, so haben die Befehlshaber der Truppen, außer ihren Berichten an die Kriegsbehörden, jedesmal die Landesobrigkeit und den General-Intendanten zu benachrichtigen, damit die nöthigen Anstalten zur Verpflegung der Kranken und zur Einrichtung des Hospitals, den gemachten Verordnungen gemäß, getroffen werden können.

5. Die Aufwartung hängt von den Umständen und von der Möglichkeit ab; doch hat man jedesmal für 50 Mann wenigstens einen, zum Frontedienst weniger tauglichen, doch gesunden, Gemeinen zurück zu lassen.

Das Original ist unterzeichnet:

**General-Feldmarschall Fürst Kutusow = Smolensky.**

## T a r i f

über die Verpflegung der Russisch-Kaiserlichen Truppen nach den von Sr. Durchlaucht dem Herrn Feldmarschall, Oberfeldherrn aller im Felde stehenden Armeen, und Ritter Fürsten Kutusow Smolensky festgesetzten Grundsätzen.

Täglich er Provtant für einen Soldaten.	Russische Pfunde.	
Koggen- oder Weizenbrod . . . oder Zwieback . . . oder Mehl . . .	3 1 $\frac{1}{2}$ 2 $\frac{1}{2}$	oder wenn es an Brod fehlt, statt 1 Pfund Brod $\frac{1}{2}$ Pfund Fleisch.
Grüße oder Reis . . . oder Erbsen, Bohnen u. Linsen	$\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$	oder im Großen nach dem Maas monatlich dem Mann 1 $\frac{1}{2}$ Garnez.
Fleisch . . . . . Branntwein . . . . . Salz monatlich . . . . .	1 1 1	Soldaten in Reih und Glied bekommen diese Portion aus dem Magazin dreimal die Woche, andere zweimal.
<b>Offizierportionen:</b>		
Brod . . . . . Fleisch . . . . .	3 1	Oberoffiziere erhalten eine, Staabkapitaine u. Kapitaine 2 Portionen, außer dem was ihren Bedienten gehört; den übrigen Militärpersonen sind keine Portionen bestimmt.

### B e m e r k u n g.

Wenn keine Vorräthe in den Magazinen sind, so tritt auf Anweisung der Behörden die Verpflegung von den Quartierständen ein, und alsdann erhält jeder Soldat täglich 3 Pfd. Brod,  $\frac{1}{2}$  Pfd. Grüße, oder ein andres hinreichendes Zugewürst,  $\frac{1}{2}$  Pfd. Fleisch und  $\frac{1}{2}$  Escharka Branntwein. Offiziere erhalten die gewöhnlichen Portionen. Ueber die Quartierverpflegung, so wie über den Empfang aus den Magazinen, wird quittirt.

Täg.

Tägliche Fourage.	Hafer.	Heu.	Stroh.	Vergleichung der Maße und Gewichte in runden Zahlen.
	Gar- nez. Pfund.	Russi- sche. Pfund.	Pfund.	
Offizier, Reitpferde . . . . .	4	10	—	Ein Pub oder 40 Pfund russisch machen:
<b>G a r d e .</b>				
Chevalier-Garde und Garde zu Pferd . . . . .	4	15	2 $\frac{2}{3}$	Berlinisch 36 Pfund
Dragoner, Husaren, und Uhlanen	3	15	2 $\frac{1}{3}$	Sächsisch 36 —
Kosaken . . . . .	3	15	—	Breslauisch 40 —
				Warschauisch 40 —
<b>Armee-Regimenter.</b>				Das russische Tschetwert v. 64 Gar- nez enthält:
Kürassire . . . . .	3	15	2 $\frac{2}{3}$	Berliner Scheffel 3 $\frac{2}{3}$
Dragoner, Husaren, Uhlanen und reitende Jäger . . . . .	3	15	—	Breslauer = 2 $\frac{2}{3}$
Kanonienpferde . . . . .	3	20	—	Dresdner oder sächsische 1 $\frac{2}{3}$
				Warschauer Koriz 2
<b>Z u g p f e r d e .</b>				Tschark 80 auf den russischen Ei- mer gerechnet enthält:
Allen Zugpferden der Kavallerie- und Infanterie-Regimenter und Artillerie, den Zugpferden der Of- fiziere und den Reit- und Pack- pferden der Kosaken oder monat- lich 1 Tschetwert	2 $\frac{4}{5}$	20	—	das Berliner Quart 7 Tschark die Leipziger Kanne 7 — das Warschauer Quart 8 — die Dresdner Kanne 6 — das Breslauer Quart 4 $\frac{1}{2}$ —

### F o u r a g e e r s e h u n g e n .

Sechs Garnez Gersten ersetzen 8 Garnez Hafer. Roggen wird in gleichem Maas wie der Hafer gegeben. Fünf Pfund Heu ersetzen 1 Garnez Hafer und umgekehrt. Fünf Pfund Stroh und 1 Pfund Mehl ersetzen fünf Pfund Heu, nämlich im Nothfall.

Die übrigen Regeln über die Verpflegung und die Art der Ausgabe aus den Magazinen erhalten aus einer besondern Verordnung Sr. Durchlaucht des Herrn General-Feldmarschalls.

General-Intendant v. Cancrin.

## Reductions = Nachweis

des Russischen, Breslauer und Berliner Maaßes und Gewichts, Behufs der Verpflegung der Russisch Kaiserlichen Truppen.

	I. Täglicher Proviant.	nach Russischen Maass	nach Breslauer. und	nach Berliner. Gewicht.
a)	Für einen Soldaten			
	Roggen oder Weizen . . . . .	3 Pfund	3 Pfund	2 Pfd. 19 $\frac{1}{7}$ Loth
	Brod, oder Zwieback . . . . .	1 $\frac{1}{2}$ Pfd.	1 $\frac{1}{2}$ Pfd.	1 Pfd. 16 $\frac{1}{4}$ —
	oder Mehl . . . . .	2 $\frac{1}{2}$ Pfd.	2 $\frac{1}{2}$ Pfd.	2 Pfd. 5 $\frac{1}{7}$ —
	Grübe oder Reis . . . . .	$\frac{1}{4}$ Pfd.	$\frac{1}{2}$ Pfd.	6 $\frac{1}{4}$ —
	oder Erbsen, Bohnen und Linsen	$\frac{1}{2}$ Pfd.	$\frac{1}{2}$ Pfd.	13 $\frac{1}{7}$ —
	Fleisch . . . . .	$\frac{1}{2}$ Pfd.	$\frac{1}{4}$ Pfd.	13 $\frac{1}{7}$ —
	Brandtwein . . . . .	1 Tscharkf.	$\frac{2}{5}$ Quart	$\frac{1}{7}$ Quart
	Satz monatlich . . . . .	1 Pfd.	1 Pfd.	27 $\frac{1}{7}$ —
b)	Officier Portionen.			
	Brod . . . . .	3 Pfd.	3 Pfd.	2 Pfd. 19 $\frac{1}{7}$ Loth
	Fleisch . . . . .	1 Pfd.	1 Pfd.	27 $\frac{1}{7}$ —
	II. Tägliche Fourage.			
a)	Officier Reit = Pferd.			
	Hafer . . . . .	4 Garnez.	2 $\frac{1}{2}$ Mehen	3 $\frac{1}{2}$ Mehen
	Heu . . . . .	10 Pfd.	10 Pfd.	8 Pfd. 21 $\frac{1}{7}$ Loth
	Stroh . . . . .	—	—	—
b)	Garde			
	Chevalier = Garde und Garde zu			
	Pferde.			
	Hafer . . . . .	4 Garnez	2 $\frac{1}{2}$ Mehen	3 $\frac{1}{2}$ Mehen
	Heu . . . . .	15 Pfd.	15 Pfd.	12 Pfd. 31 $\frac{1}{7}$ Loth
	Stroh . . . . .	$\frac{1}{2}$ Bund	$\frac{1}{2}$ Bund	$\frac{1}{2}$ Bund
	Dragoner, Husaren und Uh-			
	lanen.			
	Hafer . . . . .	3 Garnez	2 Mehen	2 $\frac{1}{2}$ Mehen
	Heu . . . . .	15 Pfd.	15 Pfd.	12 Pfd. 31 $\frac{1}{7}$ Loth
	Stroh . . . . .	$\frac{1}{2}$ Bund	$\frac{1}{2}$ Bund	$\frac{1}{2}$ Bund
	Garde = Kosaken			
	Hafer . . . . .	3 Garnez	2 Mehen	2 $\frac{1}{2}$ Mehen
	Heu . . . . .	15 Pfd.	15 Pfd.	12 Pfd. 31 $\frac{1}{7}$ Loth
c)	Armee Regimenter.			
	Cuirassier, Hafer . . . . .	3 Garnez	2 Mehen	2 $\frac{1}{2}$ Mehen
	Heu . . . . .	15 Pfd.	15 Pfd.	12 Pfd. 31 $\frac{1}{7}$ Loth
	Stroh . . . . .	$\frac{1}{2}$ Bund	$\frac{1}{2}$ Bund	$\frac{1}{2}$ Bund
				das Bund zu 24
				Pfd. Breslauer,

Tägliche Foutage.	nach Ruffifchen. Maaf	nach Breslauer. und	nach Berliner. Gewicht.
Dragoner, Husaren, Uhlanen und reitende Jäger. Hafer . . . . .	3 Garnez	2 Mehen	2 $\frac{1}{2}$ Mehen
Heu . . . . .	15 Pfd.	15 Pfd.	12 Pfd. 3 $\frac{1}{37}$ Lb.
Stroh . . . . .	—	—	—
Kanonen Pferde. Hafer . . . . .	3 Garnez	2 Mehen	2 $\frac{1}{2}$ Mehen
Heu . . . . .	20 Pfd.	20 Pfd.	17 Pfd. 9 $\frac{1}{37}$ Lb.
Stroh . . . . .	—	—	—
a) Zug = Pferde Allen Zug-Pferden der Kavallerie und Infanterie-Regimenter, und der Artillerie, den Zug-Pferden der Officiere, und den Reit- und Pack- Pferden der Kosaken.			
Hafer . . . . .	2 $\frac{4}{30}$ Garnez	1 $\frac{1}{2}$ Mehen	1 $\frac{1}{2}$ Mehen
Heu . . . . .	20 Pfd.	20 Pfd.	17 Pfd. 9 $\frac{1}{37}$ Lb.
Stroh . . . . .	—	—	—

No. 118. Wegen der Effig-Fabrication des platten Landes.

Die Königl. Departements für die Gewerbe und den Handel, und für die Staats-Einkünfte im hohen Ministerio haben,

wegen der Effig-Fabrication des platten Landes nachfolgende Bestimmungen unterm 19ten d. erlassen.

- 1) die Effig-Fabrication auf dem platten Lande ist an kein Grundvermögen gebunden;
- 2) der Effig-Fabricant ist verpflichtet, einen Gewerbeschein zu lösen,
- 3) seine Gewerbesteuer wird nach dem Umfange des Gewerbes arbitriert, und dieses wird anderen Gewerben gleich gestellt, welche einen muthmaßlich gleichen Gewinn abwerfen;
- 4) der Effig-Fabricant des platten Landes, welcher nur Getreide zur Bereitung des Effig verbraucht, errichtet keine andere Consumtions-Steuer von seiner Fabrication als die Steuer, welche von dem Braumalze zu zahlen ist; bedient er sich anderer Früchte dazu, so zahlt er nichts; nimmt er hingegen zu versteuerten ausländische Waaren, als Rosinen u. s. w., so muß er diese aus einer accisebaren Stadt beziehen.



5) Weinessig wird mit der Hälfte des Sages welcher auf dem fremden ruht, also mit 1 Rthl. 3 Sgl. 9 d'r. pro Eimer schlesisch zur Versteuerung gezogen; wogegen der künstlich fabricirte Essig, im Gegensehe desjenigen, wozu Getreide und Wein verwendet wird, beim Eingang in die Städte 25 Sgl. 4 d'r. für den schlesischen Eimer bezahlt.

Dieses wird den Behörden, insbesondere den Accise- und Consumtions-Steuer-Ämtern, so wie dem dabei interessirten Theile des Publicums zur Achtung bekannt gemacht.

Daß übrigens Essig-Fabrikanten sich Revisionen gefallen lassen müssen, damit nicht andere Getränke unter dem Vorwande der Essigbereitung gefertiget werden, versteht sich von selbst, und werden diese Revisionen den dazu bestimmten Beamten noch besonders hierdurch zur Pflicht gemacht.

G. XII. April 45. Breslau den 21sten April 1813.

Königliche Breslauer Regierung.

---

Nro. 119. Betrifft die einstweilige Auflösung der General-Krieges-Schulden-Liquidations-Commission.

In der gegenwärtigen Zeit der außerordentlichen Anstrengungen kann von einer regelmäßigen Ausgleichung der älteren Schulden einstweilen nicht die Rede seyn. Des Königs Majestät haben deshalb geruhet, die zeitlich unter der Leitung des Herrn Staatsministers Freyherrn von Schrötter Excellenz bestandene General-Schulden-Liquidations-Commission einstweilen aufzulösen, und von den einzelnen Provinzial-Schulden-Regulirungs-Commissionen nur die der Thurmarch, der Neumarch, und der Provinz Pommern, mit der durch die Beschränkung der Repräsentanten-Zahl eintretenden Reduction stehen zu lassen.

G. VII. April 1813. Breslau, den 22sten April 1813.

Königliche Breslauer Regierung.

---

No. 120. Die Aufhebung der bisher üblich gewesenenen Paß-Formulare und den Debit der neuen zu 8 ggr. und 2 ggr. gestempelten Paß-Formulare und Aufenthalt-, Karten betreffend.

Es sind bereits die zu dem neuen Paß-Reglement vom 20ten März c. erforderlichen drei Gattungen neuer Paß-Formulare und Aufenthalt-Karten zu 8 und 2 ggr gestempelt bei dem hiesigen Provinzial-Stempel-Depot eingegangen, und es werden daher ohne allen Verzug sämtliche Accise-Ämter Unserer Regie-

rungs-Departements mit dem erforderlichen Bedarf zum sofortigen Debit damit versehen werden. Diese verschiedene Arten gestempelter Formulare sind folgendergestalt anzuwenden:

a) Reise-Pässe,

- 1) die zu 8 ggr. gestempelten bei bemittelten Personen,
- 2) die zu 2 ggr. bei zwar nicht bemittelten, jedoch nicht unvermögenden Personen.

b) Aufenthalt-Karten,

- 1) die zu 2 ggr. gestempelten bei einem Aufenthalt von 1 bis 14 Tagen.
- 2) die zu 8 ggr. bei einem längeren Aufenthalt.

Gleich nach Eingang dieser neuen Paß-Formulare und Aufenthalt-Karten bei einem oder dem andern Accise-Ämte, ist sofort der Debit der Paß-Formulare alter Art zu sistiren, und müssen die neuen in Gebrauch gesetzt werden.

Sämmtliche Accise-Ämter werden daher hiermit angewiesen, gleich nach Eingang dieser neuen Formulare alle bei ihnen befindlichen Bestände alter Art ohne allen Verzug bei Vermeidung einer Ordnungs-Strafe an die Regierungs-Haupt-Casse einzusenden, daß solche ohnfehlbar bis zum 10ten März C. bei gedachter Casse eintreffen.

Bei fünf Thalern Strafe wird den Accise-Ämtern hierbei untersagt, Formulare zu Pässen oder Aufenthalt-Karten anders, als an öffentliche Behörden, oder obrigkeitliche Personen, welche Pässe und Sicherheits-Karten zu ertheilen befugt sind, zu debitiren, und werden die Ämter dieserhalb auf die Vorschriften des Allgemeinen Paß-Reglements vom 20sten März C. verwiesen.

Für die Regel bleibt es zwar dabei, daß gestempelte Reise-Pässe und Aufenthalt-Karten gleich andern Stempeln Materialien nicht anders als gegen baare Bezahlung debitirt werden müssen, jedoch kann es auch stattfinden, daß an die Herrn Land-Räthe, Präsidien-Directorien oder sonstige Orts-Polizey-Behörden wegen größern Bedarfs dieser Paß-Formulare und Aufenthalt-Karten, solche auf Verlangen auf Rechnung verabreicht werden können. Für diese Fälle sind die zu verabsfolgenden Materialien von den Accise-Ämtern nicht zu vorauszahlen, sondern die von den Empfängern zu ertheilenden Quittungen sind unter den Beständen, statt der auf Credit verabsfolgten Materialien aufzubewahren.

Es sind jedoch die Behörden, welche dergleichen gestempelte Paß-Formulare und Aufenthalt-Karten auf Credit empfangen, verbunden, den Accise-Ämtern alle 4 oder 8 Wochen eine summarische Nachweisung der debitirten Materialien mit-

mitzutheilen, und das eingenommene Geld einzuzahlen. Sodann aber haben die Accise-Ämter die debitirten Materialien in Ausgabe und das Geld in Einnahme zu stellen, zugleich aber auch die bezahlten Materialien auf den unter den Beständen aufbewahrten Quittungen abzuschreiben, oder die Letztern gegen andere Quittungen auszuwechseln.

Die künftigen neuen Formulare zu den Etampel-Extracten und zu der Buchführung werden besondere Rubriken zu den Pässen und Aufenthalts-Karten enthalten, bis zum Eintritt des neuen Etats-Jahres aber sind den bisherigen Extracten und Büchern eigene Rubriken für die Aufenthalts-Karten a 8 ggr. und 2 ggr. beizufügen. Sämmtlichen landrätblichen Officien, Orts-Polizen, Behörden und Accise-Ämtern des Breslauer Regierungs-Departements wird daher solches auf den Grund einer Verfügung der Königl. Section des Departements der Staats-Einkünfte für die directen und indirecten Abgaben vom 8ten Huj. hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Uebrigens wird sämmtlichen Grenz-Ämtern und Grenz-Officianten zur Pflicht gemacht, auf die Befolgung des neuen Paß-Reglements zu wachen, und die zu ihrer Kenntniß gelangenden Contraventionen zur weiteren Veranlassung anzuzeigen.

G. XXVII. April 35<sup>r</sup>. Breslau den 23sten April 1813.

Königl. Bresl. Regierung.

No. 121. Bekanntmachung in Betreff der zur Landwehr gezogenen Cantonisten.

Dergleichen der §. 6. der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31. März c. a., welche allen Creis Landwehr-Außschüssen unterm 4. April c. zugestellt worden ist, ganz deutlich festsetzt, und ausdrücklich bestimmt,

daß der Ersatz des Abganges der Armee aus der Gesamtheit des dazu geeigneten Theils der Nation, es mag sich derselbe in oder außer der Landwehr befinden, ganz nach der bestehenden Verfassung geschehen soll, so ist doch hin und wieder Anstand genommen worden, einen zum Ersatz des stehenden Heeres tauglichen und aufgerufenen Cantonisten aus einem fremden Creise, welcher in die Landwehr eines andern Creises, worin er sich grade aufgehalten, eingetreten ist, zur Bestellung an das Canton-Regiment zu verabfolgen.

Es wird daher der oben allegirte §. 6. der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31. März c. a. sämmtlichen Königl. Landrätblichen Officien und Landwehr-Außschüssen hiermit zur genauesten Nachachtung und Befolgung in Erinnerung gebracht.

Breslau den 24. April 1813.

Militair-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 122. Betrifft die von des Königs Majestät beschlossene Einschränkung der Zahl der National-Repäsentanten.

Des Königs Majestät haben zu verordnen geruhet, daß die Zahl der National-Repäsentanten bis auf ruhigere Zeiten eingeschränkt werden soll, daß daher von jedem Regierungs-Departement und von Oberschlesien insbesondere auch ein Repäsentant der Guthsbefitzer gewählt werde, daß die vier Deputirten der Städte Berlin, Königsberg, Breslau und Elbingen Mitglieder des engeren Ausschusses bleiben, und noch zwey Deputirte der kleineren Städte, und drei Deputirte des Ruffical-Standes zutreten sollen.

Des Königs Majestät haben dabei sämtlichen in Berlin anwesenden National-Repäsentanten die Wahl der einstweilen bleibenden eingeräumt, jedoch mit dem Beifügen, daß das Resultat der Wahl bekannt gemacht und den besonders repräsentirten Ständen frey stehen soll, die geschehene Wahl zu bestätigen, oder den Gewählten zu recusiren, und an dessen Stelle einen andern desselben Standes zu wählen.

In Folge dieser Allerhöchsten Erlaubniß sind aus den zeitherigen gewählten National-Repäsentanten der Ritterguths-Besitzer für Mittel-Schlesien des Herrn Grafen von Reichenbach Goschütz Excellenz, aus den zeitherigen National-Repäsentanten der Ritter-Guths-Besitzer von Oberschlesien der Herr Präsident von Wiedell, als Mitglieder des engeren Ausschusses gewählt worden, und es scheiden sonach die Herren Grafen von Wögen und von Schack bis auf ruhigere Zeiten aus.

Da die Stadt Breslau ihren besondern Repräsentanten schickt, so erscheint für die übrigen Städte des hiesigen Regierungs-Departements kein Deputirter, weil für sämtliche kleine Städte der Monarchie überhaupt nur zwei Repräsentanten bleiben sollen. Für den Ruffical-Stand des hiesigen Regierungs-Departements bleibt übrigens der zeitherige National-Repäsentant dieses Standes, der Frey-Scholtzen-Besitzer Schmidt.

Es werden daher nunmehr die Ritterguths-Besitzer von Mittelschlesien, excl. des Meißner, Grottkauer und Greuthurgschen Kreises, wie auch die Ritterguths-Besitzer von Ober-Schlesien incl. des Meißner, Grottkauer und Greuthurger Kreises incl., ingleichen der Rufficalstand von Mittel- und Ober-Schlesien aufgefordert, binnen 8 Wochen zu erklären, ob sie der in Berlin geschehenen Wahl ihres Repäsentanten beitreten, oder einem andern Repäsentanten ihre Stimme geben wollen, und werden deshalb sämtliche Herren Landräthe hierdurch beauftragt, über den Ausfall dieser von sämtl. Dominiis und resp. Gemeinden abzugebenden Erklärung ohnfehlbar bis zum 10. Junius d. J. anhero zu berichten.

Die Diäten der ausscheidenden National-Repäsentanten hören, falls sie nicht schon früher ganz abgegangen sind, mit Ablauf des Monats April d. J. auf, für die bleibenden National-Repäsentanten müssen aber die Diäten nach den früher bewilligten Sätzen und nach dem zeitherigen Vertheilungs-Maasstabe von den betreffenden Dominiis- und Ruffical-Besitzern in vierteljährigen Raten anticipando aufgebracht und un-

mit-

mittelbar an die hiesige Regierungs-Haupt-Casse eingesendet werden, mithin Anfangs May die Diäten für den May, Juny und July u. s. w.

Jedem Creise wird der diesfällige Vertheilungs-Plan nachträglich besonders zugefertigt, auch wird den Magisträten der kleinen Städte wegen der Beiträge zur Remuneration ihrer Deputirten mit Ausschluß der Stadt Breslau, welche ihren Repräsentanten allein remunerirt, das Weitere bekannt gemacht werden. Einswelten aber, um die Remuneration der Deputirten der Ritterguths-Besitzer und des Rucical-Standes von Mittel- und Oberschlesien nicht aufzubalten, wird jeder Creis die Hälfte des vorjährigen monatlichen Diäten-Beitrags auf  $\frac{1}{4}$  Jahr anticipando mit Anfang May d. J. aufbringen, und unmittelbar an die hiesige Regierungs-Haupt-Casse abführen, wonächst auf den Grund der zu gewärtigenden Repartition die weitere Berechnung erfolgen wird.

G. VII. April 328. Breslau, den 24. April 1813.

Königl. Bresl. Regierung.

---

Nro. 123. Wegen der an Marionettenspieler zu ertheilenden Concessionen und Gewerbebescheine.

Es ist zur Sprache gekommen, daß sich Marionettenspieler Mißbräuche mit ihren Concessionen zu Schulden kommen lassen, welche auf die Sittenreinheit sehr nachtheilig einwirken können.

Um diesem nun für die Folge zu begegnen, finden wir uns veranlaßt, sämmtlichen Polizey-Behörden hiermit wiederholt bemerklich zu machen, daß der bestehenden Gewerbebefreiheit ohngeachtet, das Marionettenspiel und was ihm ähnlich ist, im Allgemeinen nur dann gestattet werden kann, wenn solches nicht von ungebildeten Menschen betrieben wird. Es kommt also vorzüglich auf eine angemessene Würdigung des Subjects an, welches zu einem solchen Gewerbe eine Concession nachsucht, worüber erforderlichen Falls dessen gewöhnliche Orts-Obrigkeit am besten urtheilen kann. Gedachte Polizey-Behörden werden daher angewiesen, solchen Marionettenspielern, welche das Land durchziehen und durch unmoralische Darstellungen und Unschicklichkeiten den guten Sitten schädlich werden, die etwa erschlienen Concessionen und Gewerbebescheine sofort abzunehmen für die Folge aber Niemanden ein solches herunterziehendes Gewerbe zu gestatten, wenn er nicht von der Königl. Regierung neuerdings dazu eine Concession erhalten hat, die jedoch nur in dem Falle wird ertheilt werden, wenn man sich vollständig von der guten Bildung des Bittstellers, von seinen guten Gefinnungen, und in welchem Styl er seine Darstellungen behandelt, überzeugt haben wird.

Zu Erreichung des von uns beabsichtigten obgedachten guten Zweckes, die schädliche Einwirkung des Marionettenspiels auf Sittenreinheit abzumenden, können übrigens die Prediger und Pastoren mitwirken, wenn sie die Polizey-Behörden von den zu ihrer Kennt-

Kenntniß gekommenen dießfälligen Mißbräuchen durch specielle Anzeige der Thatſachen in den Fall zu ſetzen, gegen die Contravenienten ihr Amt zu verwalten.

Ob zwar auch hiernächſt durch die beſtehenden Polizeyordnungen dafür geſorgt iſt, daß die Volksluſtbarkeiten nicht durch ungebührliche Verlängerung derſelben biß in die Nacht in verderbliche Schwelgereien ausarten, ſo werden dennoch die Polizey-Obri- gkeiten auch wegen dieſes Punktes zu ſorgſamer Vigilanz hiermit von neuem angewieſen.

P. XII.

VII.

April 512. Breslau den 26. April 1813.

## Abgaben- und Polizey-Deputation der Königl. Breslauiſch. Regierung.

---

Nro. 124. Wegen Einreichung vollſtändiger Ausfall: ic. Liſten der Gewerbesteuer und Einhal- tung der dießfälligen Termine.

Ob ſchon in der Inſtruction vom 7ten Februar pr. a ad. §. 8 die Termine in welchen die Gewerbesteuer ic. ic. Ausfall ic. ic. Liſten eingereicht werden ſollen, genau be- ſtimmt ſind, und die ſämmtlichen Behörden zur Einhaltung dieſer Termine im Amtsblatt Nr. 48. mittelſt Verfügung vom 23 Novbr. 1812 wiederholend angewieſen worden ſind; ſo iſt dennoch mißfälligſt bemerkt worden, daß von mehreren Behörden, dieſe Termine nicht nur ungebührlich überſchritten, ſondern hiernächſt auch noch die Ausfall-Liſten, vorſchriftswidrig gefertigt und außerſt unvollſtändig eingereicht worden — indem z. B. im 2ten Quartal Ausfälle aus dem 1ten und im 3ten und 4ten Quartale Ausfälle aus dem 1ten 2ten und 3ten Quartale nachgebracht und berechnet werden, ohne die Urfachen des Ausfalls genügend anzugeben.

Indem wir daher die ſämmtlichen Behörden noch einmal auffordern, gedachte Liſten pünktlich in den feſtgeſetzten Terminen (bei Vermeidung, daß dergleichen ſpäter nachkom- mende Ausfalls-Liſten, ohne Genehmigung, und ohne weitere Berücksichtigung zurück- geſandt werden) einzureich:n, machen Wir denſelben Hinſichts der Verfahrungs- Art zur Bewürkung vollſtändiger Ausfall-Liſten, nachſolgendes zur genaueſten Nachach- tung bekannt:

1. müſſen ſämmtliche Gewerbetreibende durch eine Circular-Verfügung der Po- lizey-Behörden, in jeder Stadt und in jedem Kreiße, nochmals angewieſen werden, daß diejenigen, welche ihr Gewerbe nach Ablauf des 1ten Quartals nämlich nach den Monaten Juny July und Auguſt niederle- gen wollen, den 1ten Auguſt; diejenigen, welche nach Ablauf des 2ten Quartals, nämlich nach September, October und No- vember abgehen wollen den 1ten November; die nach Ablauf des 3ten Quartals, nämlich nach den Monaten December, Ja-  
nuar

nuar und Februar ausscheiden wollen, den 1. Februar, und die nach dem Ablauf des 4. Quartals nämlich nach März, April und May das Gewerbe aufgeben wollen, den 1ten May, ihre Gewerbescheine, mit der nöthigen Erklärung der Ursachen des Abganges (welche schriftlich unter den Gewerbeschein von den des Ertragskundigen Individuen selbst, oder von der Orts-Behörde, bei Zurückgabe des Gewerbescheines zu vermerken sind,) zurückgeben, widrigen Falles, wenn sie die Gewerbescheine länger zurückbehalten, angenommen wird, daß sie das Gewerbe noch länger betreiben, und die Steuer auf jeden Fall noch für das folgende Quartal entrichten müssen.

2. In außerordentlichen Fällen, wo die Ueberschreitung der Gewerbeschein-Ablieferungstermine unvermeidlich ist, z. B., in Sterbefällen, oder bei gänzlicher unangezeigter Entfernung eines Gewerbetreibenden und Mißnahme des Gewerbescheines, muß die später, oder wenn ein Schein abhanden gekommen, die ganz unmögliche Beibringung desselben durch ein Attest der Orts Behörde, welches zugleich die Ursache des Abganges, so wie den genau, wo möglich nach dem Datum anzugebenden Zeitraum, wo die Ausschcheidung des Gewerbetreibenden statt gefunden hat, legitimirt werden.

3. Die Ursachen der Ausfälle müssen bei jedem einzelnen Gewerbetreibenden mit Bezugnahme auf das dreifällige Attest, oder auf den beim Gewerbeschein enthaltenen Abgangs-Bemerk, umständlich und genau angegeben werden, damit bei der Revision der Ausfälle Listen, beartheilt werden kann, ob die Einziehung der Steuer für einen Theil der verfloßenen oder nachfolgenden Zeit noch hätte geschehen können. Da es z. E. in Sterbefällen darauf ankommt, ob der Gewerbetreibende in den ersten oder letzten 6 Wochen des laufenden Quartals mit Tode abgegangen ist, wo ihm im ersten Falle die Gewerbesteuer erlassen, im zweiten Falle aber, wenn die Steuer noch rückständig ist, von den Erben nachgezahlt werden muß.

Generelle Ursachen z. B. ist weggezogen — ist gestorben — hat das Gewerbe niedergelagt, — dürfen künftig ohne Angabe des Datums, bei Vermeidung, daß der liquidierte Ausfall gestrichen wird, nicht angeführt werden.

Von diesen und allen dergl. noch ergehenden Vorschriften, haben sich die betreffenden Behörden, Abschriften aus dem Amtsblatt zu den General-Acten des Gewerbesteuer-Wesens zu nehmen, um solche jederzeit zur Richtschnur gegenwärtig zu haben, indem sehr mißfällig bemerkt worden, daß ähnliche dergleichen in den Amtsblättern erlassene Verordnungen von mehreren Behörden ganz unbeachtet gelassen worden sind.

P. VI. April 40. Breslau, den 26. April 1813.

**Abgaben- und Polizey-Deputation der Bresl.-Regierung.**

No. 125. Wegen der zum Cassen-Abschluß pro 18 $\frac{1}{2}$  zu berichtigenen Landesherrlichen Gefälle.

Da der Cassen-Abschluß für das Jahr 18 $\frac{1}{2}$  mit ehestem eintritt, so werden sämtliche landrätthl. Officia, Kreis- und Consumtions Steuer-Aemter aufgefordert, alles anzuwenden, daß die Landesherrlichen Gefälle an Contribution, Gewerbe-Luxus, Personal- und Haussteuer, so wie die unfixirte Contribution, mit Ende May d. S. berichtet und zur Königl. Regierung's Haupt-Kasse abgeführt werden. Dergleichen werden die Domainen-Pächter erinnert, das 4te Quartal bald zu berichtigen.

Eben so müssen alle, noch in das Jahr 18 $\frac{1}{2}$  gehörenden Liquidationen bis Ende May spätestens bis zum 15. Juni c. bei Vermeidung der Präclusion richtig eingesandt werden: wie solches auch pro 18 $\frac{1}{2}$  nach dem vorjährigen Amtsblatt Seite 177., bereits verordnet ist.

G. XV. April 441. Breslau, den 30. April 1813.  
Königl. Breslauische Regierung.

### Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

No. 7. Betreffend die sorgfältigere Anfertigung und pünktlichere Einsendung der Erbschafts-Stempel-Tabellen.

Bei Revision der Erbschafts-Stempel-Tabellen ist bemerkt worden, daß

- 1) die Colonne „ganzer Betrag des Nachlasses“ der Vorschrift der Instruction vom 5 Septbr. 1811 entgegen, öfters unausgefüllt geblieben.
- 2) Bei mehreren Erbfällen die Gründe nicht angeführt worden, weshalb die Erbschafts-Stempel-Berichtigung noch nicht hat erfolgen können.
- 3) Das Verwandtschafts-Verhältniß der Erben und Legatarien zum Erblasser nicht immer genau angegeben worden, welches um so mehr ganz bestimmt zu bemerken ist, da sonst nicht beurtheilt werden kann, ob der Stempelbetrag richtig festgesetzt worden.
- 4) Bei vielen Fällen die ganz unbestimmte Bemerkung vorkommt, „daß kein stempelfähiger Nachlaß vorhanden,“ da doch der Betrag des Nachlasses bestimmt angehen, oder daß gar keiner vorhanden, angezeigt werden muß.
- 5) Die Bemerkung zur Nachweisung der Erbschafts-Stempel-Berichtigung oft nicht zulänglich ist, diese vielmehr nach der Instruction vom 5. Septbr. 1811 also gefaßt werden muß:

„die Erbschafts-Stempel ad.                      Rthl.                      Gr. sind den  
„(Datum und Jahr) zu den Acten gebracht worden.



Die Untergerichte im Departement des unterzeichneten Oberlandes-Gerichts werden daher nicht nur zur sorgfältigern Anfertigung und pünktlichern Einsendung der Erbschafts- Stempel- Tabellen, angewiesen, sondern auch zu mehrerer Thätigkeit bei Einziehung der Erbschafts- Stempel- Befälle aufgefordert.

Breslau, den 26. März 1813.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 8. Betreffend die von den Untergerichten den Polizei- Behörden in dem Geschäft der Verfolgung entwichener Verbrecher nach ihren Kräften zu leistende Hülfe.

Auf den Grund des Rescripts eines Hohen Justiz- Ministerii vom 31. März c. werden sämtliche Untergerichte im Departement des unterzeichneten Königl. Oberlandes- Gerichts hiermit angewiesen, den Polizei- Behörden in dem Geschäft der Verfolgung entwichener Verbrecher, nach ihren Kräften hülfsreiche Hand zu leisten, insonderheit aber die Steckbriefe so schleunig als möglich zu erlassen, und der Polizei- Behörde zum weitem Verfahren und Mitwirken mitzutheilen. Breslau, den 12. April 1813.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Ober-Schlesien.

Nro. 4. Wegen der von den Untergerichten den Polizei- Behörden in dem Geschäft der Verfolgung entwichener Verbrecher zu leistende Hülfe.

Die sämtlichen Untergerichte des Oberschlesischen Departements werden hiermit angewiesen, den Polizei- Behörden in dem Geschäft der Verfolgung entwichener Verbrecher, nach ihren Kräften hülfsreiche Hand zu leisten, insonderheit aber die Steckbriefe so schleunigst als möglich zu erlassen, und der Polizei- Behörde zum weitem Verfahren und Mitwirken mitzutheilen.

Brieg den 13ten April 1813.

Königliches Preussisches Ober-Landes-Gericht von Ober-Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

In die Stelle des auf sein Ansuchen entlassenen Kreis- Deputirten von Paczensky auf Boroschau, der Polizei- Distrikts- Commissarius von Koschützky auf Alt Rosenberg Rosenbergschen Kreises.

Der Landes- Erste auf Pohlom, Pleß. Kreises, als Distrikts- Polizei- Commissarius, dasebst.

Der protestantische Schuladjuvant Pläher in Michelsdorf, zum Schuladjuvant in Haselbach, Vollenhahn- Landshutschen Kreises.

Der Prediger Schaar, als Pastor in Paschau.

Der Candidat Seeliger, als Diarrer zu Prihorn.

Der Schullehrer Dpolka zu deutsch Pehle, zum Schullehrer in Masafel, Kreuzburg- schen Kreises.

- Der protestantische Schuladjutant Ergmann zu Haselbach, Volkshaynschen Creises, zum Schullehrer in Riegersdorf, Strehlenschen Creises.  
 Der Candidat Neumann, zum Diakonus und Rektor zu Volkenhain.  
 Der Mittags-Prediger und Rektor Koppe in Freiburg, zum Pfarrer daselbst.  
 Der Schullehrer Reichel zu Gernsdorf, zum Schullehrer in Cammerau, Wartenbergischen Creises.  
 Der Candidat Birkensock, als Festungsprediger in Cosel.  
 Der Candidat Mengel, als Festungsprediger in Glaz.  
 Der Capellan Wermund zu Leipzig, zum Pfarrer in Herzogswalde, Grottkauschen Creises.  
 Der Lokal-Capellan Rinke zu Sublowitz, zum Pfarrer in Chroszczina, Dypelschen Creises.  
 Der Pfarrtheil-Administrator Jarosch, zu Wartenberg, zum Pfarrer daselbst.  
 Der Pfarrtheil-Administrator Assmann zu Waldenburg, zum dortigen Pfarrer.

### T o d e s f ä l l e .

- Der katholische Pfarrer Krzepichy zu Kunzendorf, Creutzburgschen Creises.  
 Der Organist und lutherische Schullehrer Scholz zu Stalung, Creutzburg. Creises.

### B e k a n n t m a c h u n g e n .

Der hiesige Bürger und Kupferschmidt Herr Dobrenz, hat mir 2 Trommeln, als ein patriotisches Geschenk für die hiesige Landwehr geeignet, zustellen lassen. Ich mache es mir zur angenehmen Pflicht, dieses Geschenk öffentlich mit dem verdienten Lobe zu erwähnen, und wünsche, daß durch dieses rühmliche Beyspiel ange- trieben, andere Wohlgefünnte, besonders Fabrikanten und Professionisten, auf ähnliche Weise zur Förderung der hiesigen Landwehr-Organisation jeder nach seinen Kräften mitwirken möchten.

Breslau, den 27sten April 1813.

Regierungs-Präsident und General-Commissarius für die Angelegen-  
 heiten der Landwehr im Departement der Königl. Breslauschen  
 Regierung.

### M e r c k e l ,

Die in Reisse verstorbene Maria Anna verwittwete von Strachwitz hat in ihrem Testamente, der Ober-Hospital-Casse zum heiligen Ioseph = 500 Rtl.  
 dem dortigen Kranken-Hospital = = = = 50 Rtl.  
 dem Mendissen-Hospital . = = = = 50 Rtl.  
 der Städtischen Armen-Casse . . = = = = 50 Rtl.  
 als Vermächtniß ausgesetzt.

# Öffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts 18

der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 18.

Breslau, den 5ten May 1813.

## Monitorium.

wegen Einreichung der Gefangen-Listen pro März c.

Die Landrätlichen Officia Coselschen, Creuzburgschen, Falkenbergischen, Leobschäher, Neumarktschen, Neustädtischen, Ohlauschen, Oppelnschen, Plessischen, Rattiborschen Tosier und Trebnitschen Creises und der Grafschaft Glatz; desgleichen die Magistrate zu Reibitz, Volkenhain, Freyburg, Friedland, Glatz, Gleiwitz, Grottkau, Hundsfehd, Krappitz, Leobschütz, Leschnitz, Lublinitz, Medzibor, Ohlau, Patzschkau, Peiskretscham, Rybnick, Schurgast, Groß-Strehlitz, Losl, Trebnitz, Ujest, Waldenburg, Wartha, Wünschelburg, Ziegenbalk, Zobten und Zülz, haben die Gefangen-Liste, die sie nach der Verordnung vom 16ten Januar v. J. Amts-Blatt 1812. Stück 32. am letzten Tage eines jeden Monats einreichen sollen, für den März d. J. nicht übergeben. Sämmtliche Resianten werden daher hiermit aufgefordert, diese Liste, oder wenn keine Gefangene im Laufe des verflohenen Monats verhaftet worden, eine diesfällige Anzeige nachzubringen, und künftighin pünktlich der angezogenen Verordnung nachzukommen.

P. D. VII. April. 809.

Breslau, den 28sten April 1813.

Polizey-Deputation der Breslauschen Regierung.

## Be k a n n t m a c h u n g.

Bey der Amts-Verrentung zu Rybnick ist ein Quantum guter Branntwein und Spiritus für billige Preise zu verkaufen. Kauflustige haben ihre Offerten bey der Administration gedachter Verrentung abzugeben.

F. VI. April. 98.

Breslau, den 23sten April 1813.

Finanz-Deputation der Breslauschen Regierung.

Ueber den Nachlaß der zu Neisse verstorbenen Ober-Accise-Directions-Assessorin Aloyfia Langer ist, bey der sich geäußerten Unzulänglichkeit derselben, der Concurseröffnnet, und die Vorladung der Gläubiger zur Anmeldung und Nachweisung ihrer Forderungen verfügt worden. Es werden solchemnach alle diejenigen, so an den Nachlaß der gedachten verstorbenen Ober-Accise-Directions-Assessorin Aloyfia Langer, welcher hauptsächlich in einem zu Neisse in der Kromerstraße sub No. 62. belegenden und in dem Gener-Societäts-Catastro auf 155 Rthlr. gewürdigten Brauberechtigten Hause bestehet, einige Forderung und Anspruch zu haben vermeinen, durch diese öffentliche Vorladung citirt, und vorgeladen: daß sie binnen 3 Monaten ihre Forderungen zur vorläufigen Belehrung des bestellten Curators mündlich oder schriftlich zeigen, auch dieser Anmeldung Abschriften der Documente, worauf sie sich gründen, belegen, hiernächst oder in dem angezeigten Liquidations-Termine, den 25ten August d. J. früh um 9 Uhr auf dem hiesigen Königl. Ober-Landes-Gericht vor dem Deputirten, dem Ober-Landes-Gerichts-Rath Herrn Scheller II. in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte sich stellen, den Betrag und die Art ihrer Forderung umständlich angeben, die Urkunden, Briefschaften und übrigen Beweismittel, womit sie die Wahr-

heit und Richtigkeit ihrer Ansprüche zu erweisen gedenken, urschriftlich vorlegen, und anzeigen, das Nöthige zum Protokoll verhandeln, und alsdann gewärtigen sollen, daß sie mit ihrer Forderung in dem zu erdhnenden Erstgichtsurteil nach Vorschrift der Gesetzze, und dem ihnen darnach zustehenden Vorzugsrechte werden angefehrt werden.

Diesjenigen Gläubiger aber, welche sich nicht anmelden, auch in dem bestimniten Liquidations-Terminen nicht erscheinen, haben außer, den activen Militair-Personen, denen ihre Rechte hiermit ausdrücklich vorbehalten werden, unfehlbar zu erwarten, daß sie mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle, woben jedoch, wie gesagt, den Militair-Personen ihre Rechte in der Präclusoria vorbehalten werden. Uebrigens werden denjenigen Creditoren, welche durch allzuweite Entfernung oder andere geschnmäßige Ursachen, an der persönlichen Erscheinung gehindert werden, und denen es alhier an Bekanntschaft fehlet, die Justiz-Commissarien, Justiz-Commissarius Wichura, Oberhard und Hofrath Biefsch angewiesen, von welchen sie sich einen wählen, und denselben mit hinlänglicher Informatien und Vollmacht versehen können. Endlich wird allen und jeden, welche von der Gemeinschuldnerin etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Brieffschaften bey sich und in Verwahrung haben, oder welche derselben etwas bezahlen oder liefern sollen, hiermit anbefohlen, an irgend jemand nicht das mindeste förderfahst getreulich anzuzeigen, und die in Händen habenden Gelder und Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in dessen Depositorium abzuliefern. Sollte aber gegen diesen Befehl gehandelt, und dem obngeachtet etwas bezahlt, oder ausgeantwortet werden; so wird solches für nicht geschehen geachtet, und zum Besten der Masse anderweit bezgetrieben werden. Es halten auch die Inhaber solcher Gelder und Sachen, wenn sie dieselben verschweigen und zurückhalten, zu erwarten, daß sie noch außerdem alles ihres daran habenden Unterpfandes und andern Rechts für verlustig werden erklärt werden. Wornach sich alle diejenigen, die es angehet, zu achten haben.

Brieg, den 6ten April 1813.

Königl. Preussisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Der ausgetretene Cantonist Paul Krottig aus Pohlom, Plessescher Kreises, wird hiermit aufgefodert, sich den 29ten July nach Sohrau vor unterzeichnetes Gerichts-Amt zu stellen, über seine Entweidung sich zu verantworten, und im Auskbleibungs-Falle zu gewärtigen, daß sein in 3 Rthlr. bestehendes Vermögen confiscirt werden wird. Sohrau, den 13ten April 1813.

Das Pohlomer Gerichts-Amt.

**P u b l i c a n d u m .**

Nach hoher Verfügung soll das hierseibst vorräthige Zinmehl von circa 200 Scheffel nebst Kleyen, öffentlich versteigert werden; wozu Terminus auf den 19ten May c. in der hiesigen Amts-Canzley anberaunt worden. Kauf- und Zahlungs-fähige werden demnach hiermit eingeladen, sich an gedachtem Tage, des Vormittags um 10 Uhr hierseibst einzufinden, ihr Gebot zu machen, und zu gewärtigen, daß dasselbe dem Meistbietenden nach erfolgter Genehmigung Einer Königlichen Hochpreussischen Regierung zugeschlagen werden soll, und bleibt derselbe bis zu deren Eingang an sein Gebot gebunden. Die Zahlung geschieht baar in Courant, bald nach erfolgtem Zuschlag.

Strehlen, den 22ten April 1813.

Königl. Preussische Domainen-Amts-Intendantur.

**A v e r t i s s e m e n t.**

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß wegen dem zu Töppliwede, Mänsterbergischen Kreises, belegenen Brau- und Brandtwein-Urbar, da sich in Termino den 24sten April c. nur ein Pacht-Versteigerungstermin, ein nochmaliger Termin zur Verpachtung desselben auf den 9ten März, Termins 10 Uhr anberaumt worden ist. Zahlungsfähige Pachtlustige haben daher in gedachtem Termin zu bestimmter Zeit und Stunde sich vor untergeordnetem Gerichts-Amte in der Kanzlei zu Töppliwede einzufinden, und ihre Gebote abzugeben, wo der Meistbietende und Bezahlende sodann zu gewärtigen hat, daß ihm dieses Brau- und Brandtwein-Urbar in Pachtung überlassen bleiben soll. Uebrigens haben aber dem Gerichts-Amte unbekanntes Licitanten, Behufs ihrer Legitimation unverweilliche Atteste ihres Wohlverhaltens in Termino praefigendo zu edren. Nimptsch, den 26ten April 1813.

Das Gerichts-Amt zu Töppliwede.

**B e k a n n t m a c h u n g.**

Von dem Königl. Preussischen Ober-Landes-Gerichte von Oberschlesien wird auf Ansuchen des Fiscus der aus Steinsdorf, Neisser Kreises, ausgetretene Cantonist Johann Michael Glabel, dergestalt öffentlich vorgeladen, daß er sich den 17ten Julius d. J. Vormittags um 9 Uhr vor dem Ober-Landes-Gerichts-Rath Herrn Scheller II. auf den Zimmern des hiesigen Königl. Ober-Landes-Gerichts stellen, von seiner Entweichung Rede und Antwort geben, im Fall seines Ausenbleibens aber gewärtigen soll, daß er seines sämmtlichen Vermögens, auch der etwaigen künftigen Anfälle, werde verlustig erklärt werden, und solches alles dem Fiscus zugesprochen werden wird.

Brieg den 26ten März 1813.

Königl. Preuss. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Nachdem im Einverständniß mit den Sequestrations-Interessenten, beschlossen worden, die Deconomie auf den Landschaftlich sequestrirten Güthern Cziasno und Molna Lubliner Kreises, welche aus den Vorwerken Molna, Cziasno, Neuhoff, Schwürz und Zegzowa besteht, und Termino Johanni 1813 Pachtlos wird, öffentlich plus licitanti auf anderweitige drey Jahre zu verpachten, und hierzu Terminus auf den 17. May a. c. Vormittag 9 Uhr in hiesigem Landschafts-Hause anberaumt worden, so werden Cautionsfähige Pachtlustige hierdurch eingeladen, in diesem Termine zu erscheinen, und den Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden zu gewärtigen. Die näheren Bedingungen so wie die Landschaftliche Taxe dieser Güther, können jederzeit in unserer Registratur so wie die Bedingungen auch in loco Molna inspicirt werden.

Rattibor den 18ten März 1813.

Oberschlesisches Landschafts-Directoryum.

**G ü t h e r V e r p a c h t u n g.**

Die Königliche Administration des Fürstenthums Dels machet hierdurch bekannt, daß nachfolgende, zum Fürstenthum Dels gehörige, mit Termino Johannis a. c. pachtlos werdende Herzogliche Aemter und Güther anderweitig verpachtet werden sollen. 1. den Zehnten May a. c. das Amt Sybillenorth, namentlich: das Vorwerk Sybillenort, Domatschiene und Klein Bruschewitz nebst Teich-Nutzung und Schäferereyen, und die Dienste und Zinsen vom Fürstl. Antheil Langewiese, ingleichen das Brau- und

Brandwein-Urbar zu Sybillenorth, nebst Natural- und Geld-Zinsen von 2 erblichen Wasser-Mühlen, welches Amt 2 Meilen von Dels und 2 Meilen von Breslau, in einer angenehmen Gegend gelegen.

2) Den Fiften May a. c. das Amt Spahlitz, nahmentlich das Berwerk zu Spahlitz Württemberg, Sandhoff, Gänseberg und der Kupferhammer zu Spahlitz nebst Leich-Nutzung und Schäfereien, wozu 3 erbliche Wasser-Mühlen mit ihren Natural-Zinsen, und die Dienste der Kronmehldörfer Bauren geschlagen sind, welches Amt nebst dem Kupferhammer resp.  $\frac{1}{4}$  und  $\frac{1}{2}$  Meile von Dels und 4 Meilen von Breslau gelegen.

3. Den Zwölften May a. c. das Amt Klein Egluth, nahmentlich das dasige Vorwerk, Glumier Schnitzerey und sogenannten Kapfe Vorwerk, nebst Schäfereyen, auch dem Brau- und Brandwein-Urbar zu Klein Egluth, welches Amt 1 Meile von Dels, und 4 Meilen von Breslau entfernt gelegen.

4. den Dreyzehnten May a. c. das Amt Juliusburg, nahmentlich das dasige Vorwerk Rackwitz, Ober-Jantschdorff, Zucktau und Gatsche, Buckowincke und Weissensee, nebst Leich-Nutzung und Schäfereyen, ingleichen dem Brau- und Brandtwein-Urbar zu Juliusburg und Buckowincke, so wie die Natural- und Geld-Zinsen von 3 erblichen Wasser- und einer Wind-Mühle, auch einiger Dienste von der Bauerschaft zu Dammer, welches Amt resp. 1 und 2 Meilen von Dels und 3, 4 und 5 Meilen von Breslau entfernt gelegen. Sämmtliche Aemter und Güther haben mehrentheils guten, und nur einige mittlern Boden, hinlängliches Wiesenwachs, befinden sich in guter Cultur, auch in gutem Baustande, so wie die Schaase größtentheils veredelt sind.

Pachtlustige werden demnach eingeladen, sich an den genannten Tagen, des Vormittags um 9 Uhr auf dem hiesigen Administrations-Zimmer einzufinden, sich über ihre Qualification und Cautions-Fähigkeit auszuweisen, die Licitations-Gebothe vor der ernannten Commission abzugeben, und hat derjenige, welcher das beste Geboth und sonstige annehmliche Offerten macht, nach eingegangener hohen Approbation Einer Hochpreissl. Regierung von Schlessien zu Breslau, den Pachtzuschlag zu gewärtigen. Uebrigens können die näheren Pachtbedingungen und Anschläge 8 Tage vor den anberaumten Licitations-Terminen in der hiesigen Administrations-Canzelley inspicirt werden. Dels, den 8ten April 1813.

Die Königl. Administration des Herzogthum Dels.

**B e k a n n t m a c h u n g .**

Mit hoher Genehmigung der Königl. Ober-Landes-Gerichte zu Liegnitz und Breslau wird das Königl. Gericht der ehemaligen Leubusser Stifts-Güter wegen dem hier etablirten Lazareth für Kaiserliche russische Truppen einstweilen seinen Sitz nach Schlauphoff, Liegniger Creißes,  $\frac{1}{2}$  Meilen von Liegnitz und eben so weit von Sauer und Goldberg, verlegen.

Indem dieses hiemit Jedermann bekannt gemacht wird, werden alle und jede zur hiesigen Jurisdiction gehörige Einfassen angewiesen, sich künftighin in ihren Angelegenheiten vom 25ten April 1813 anzufangen, nach Schlauphoff statt Leubus zu wenden, und sich in dasigen herrschaftlichen Schlosse zu melden, ihre Briefe bis nach Liegnitz mit der Post zu senden, wo sie im Königl. Post-Amte wöchentlich zweimal werden abgeholt werden. Uebrigens bleiben die Tage Mittwoch und Sonnabend jeder Woche Vormittags wie zethero zu Amtstagen bestimnt, in welchen ein jeder nicht besonders Vorgeladener sein Verlangen anbringen kann. Leubus, den 15ten April 1813.

Königl. Preussisches Gericht der ehemaligen Leubusser Stifts-Güter.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 8 Ggr. Courant.